

# Finanzierung und Kooperationsleitfaden für soziale Dienstleistungen

Teil 1

Zukünftige EU-Fördermöglichkeiten für  
soziale Dienstleistungen 2014 - 2020

verfasst von

**Anita Haindl**

**DI Nikola Hochholdinger**

**Mag. Alexandra Schantl**



## Inhaltsverzeichnis

|            |   |           |
|------------|---|-----------|
| <b>I</b>   | <b>Einleitung .....</b>   | <b>5</b>  |
| <b>II</b>  | <b>Übersicht und Status quo der Verhandlungen zum neuen Finanzrahmen für die<br/>Regional- und Kohäsionspolitik 2014+ .....</b> | <b>7</b>  |
|            | 1 Gemeinsamer Strategischer Rahmen .....  | 8         |
|            | 2 Die Allgemeine Verordnung.....  | 9         |
|            | 3 EFRE-Verordnung .....   | 13        |
|            | 4 ELER-Verordnung .....   | 17        |
| <b>III</b> | <b>EU-Förderpotenziale für soziale Dienstleistungen und Infrastruktur.....</b>  | <b>25</b> |
|            | 1 EFRE-Verordnung .....   | 25        |
|            | 1.1 Soziale Dienstleistungen und Infrastruktur im EFRE .....  | 26        |
|            | 1.2 Umsetzbarkeit in Österreich und potenzielle Fördermittel im EFRE.....   | 27        |
|            | 2 ELER-Verordnung .....   | 30        |
|            | 2.1 Soziale Dienstleistungen und Infrastruktur im ELER .....  | 30        |
|            | 2.2 Umsetzung in Österreich .....   | 36        |
|            | 2.3 Potenzielle Fördermittel im Rahmen des ELER.....  | 40        |
|            | 3 Bedeutung der neuen Instrumente ITI und CLLD für soziale Dienstleistungen und<br>Infrastruktur.....                           | 41        |
|            | 3.1 Integrierte Territoriale Investition (ITI) .....  | 41        |
|            | 3.2 Community Led Local Development (CLLD) bzw. LEADER und LAG im ELER.....   | 43        |
| <b>IV</b>  | <b>Zusammenfassung / Ausblick.....</b>  | <b>46</b> |
| <b>V</b>   | <b>Verzeichnisse.....</b>   | <b>50</b> |



## I Einleitung

Die kommende EU-Förderperiode 2014 bis 2020 soll die Umsetzung der übergeordneten Europa 2020 Strategie 2020 eines „intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums“ unterstützen. Ziele dabei sind u.a. eine Beschäftigungsquote von 75 Prozent und die Bekämpfung von Armut. Soziale Dienstleistungen können dazu wesentlich beitragen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, inwieweit soziale Dienstleistungen in Österreich ab 2014 durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanziert werden können. Dies auch vor dem Hintergrund, dass Mitte April 2012 der strat.at 2020-Prozess für die Programmplanung in Österreich offiziell begonnen hat und allfällige Bedarfe und (Projekt-)Themen für Finanzmittel jetzt eingebracht werden sollten.

Ziel der vorliegenden Studie ist es, anhand derzeit vorhandener offizieller Dokumente und Arbeitspapiere (Stand: Juni 2012) Fördermöglichkeiten und -voraussetzungen für soziale Dienstleistungen und Infrastruktur herauszuarbeiten. Der inhaltliche Fokus liegt dabei auf dem Bereich Kinderbetreuung im ländlichen Raum. Im Zuge dessen wird es auch darum gehen, wie sich die Arbeiterkammer als Interessensvertretung in den laufenden Verhandlungsprozess für die Strukturfondsperiode 2014-2020 einbringen kann, um eine EU-Kofinanzierung sozialer Dienstleistungen und Infrastruktur innerhalb der österreichischen operationellen Programme zu verankern. Dafür werden die Studienergebnisse als Argumentation für den Programmplanungsprozess in Österreich zusammengefasst.

Folgende Fragestellungen werden dabei im Vordergrund stehen:

- Welche Förderungsmöglichkeiten bieten die Verordnungsvorschläge des EFRE und ELER für soziale Dienstleistungen und Infrastruktur im ländlichen Raum?
- Welchen Handlungsspielraum hat Österreich bei der Umsetzung der von der Europäischen Kommission vorgegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen?
- Was wären die Voraussetzungen, um an etwaige relevante Fördertöpfe heranzukommen?

Als Basis für die Analyse werden die Verordnungsvorschläge der Europäischen Kommission zur Umsetzung der Kohäsionspolitik 2014-2020 vom 6. bzw. 19. Oktober 2011 herangezogen.

Die für die Studie relevanten Vorschläge betreffen die übergreifende Verordnung für alle Fonds, die Verordnung zum Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und die Verordnung zum Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

Zusätzliche Dokumente, wie beispielsweise der 1. Entwurf des Gemeinsamen Strategischen Rahmens (GSR) vom 14. März 2012 sowie erläuternde Arbeitsdokumente der Europäischen Kommission, ergänzen die Auswertung (vgl. Literaturliste im Anhang).

Zentrale Bedeutung für die Studie haben darüber hinaus vertiefende Interviews mit ExpertInnen der Bundes- und EU-Ebene (vgl. Liste der InterviewpartnerInnen im Anhang). Die Interviews dienen einerseits der Klärung offener Fragen in den Verordnungsvorschlägen und andererseits einer ersten Einschätzung über die Umsetzbarkeit der vorgeschlagenen Finanzierungsinstrumente und deren Einsetzbarkeit für soziale Dienstleistungen und Infrastruktur in Österreich.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass es sich bei vorliegender Studie um die Abbildung und Einschätzung des Status quos in der Programmierung der Strukturfondsperiode 2014+ handelt und sich sowohl die Verordnungsvorschläge der Europäischen Kommission, als auch die grundsätzlichen Rahmenbedingungen – wie etwa der mehrjährige Finanzrahmen – ändern können.

## II Übersicht und Status quo der Verhandlungen zum neuen Finanzrahmen für die Regional- und Kohäsionspolitik 2014+

Mit der kommenden EU-Förderperiode 2014 bis 2020 sind Neuerungen rund um die rechtlichen Rahmenbedingungen bei den einzelnen Strukturfonds verbunden. Die zentralste Veränderung stellt die Einführung des Gemeinsamen Strategischen Rahmens (GSR) dar. Er gilt als übergeordnetes Regelwerk für alle Strukturfonds und soll eine verbesserte einheitliche Gesamtausrichtung bewirken. Eine Ebene darunter befindet sich die Allgemeine Verordnung, deren Vorschriften in den Teilen I und II (Artikel 1 bis 80) für alle Strukturfonds gelten wogegen sich die Regelungen im Teil III (Artikel 81 bis 144) nur auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), den Europäischen Sozialfonds (ESF) und den Kohäsionsfonds (KF) beziehen.

**Abbildung 1: Übersicht Strukturfonds**



Quelle: Johann Heinrich von Thünen-Institut (vTI), entera: Ländliche Entwicklungspolitik ab 2014, S. 5; KDZ – eigene Darstellung 2012.

In Abbildung 1 sind der Europäische Meeres- und Fischereifonds (EMFF) und der Kohäsionsfonds grau hinterlegt, da diese beiden Fonds im Rahmen dieser Ausarbeitung nicht von Relevanz sind und daher auch nicht erläutert werden. Der Fokus richtet sich auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER). Der Europäische Sozialfonds wird nur am Rande behandelt und ist daher in Abbildung 1 hellorange eingefärbt.

## 1 Gemeinsamer Strategischer Rahmen

Um eine verbesserte einheitliche Grundausrichtung der bisher getrennt voneinander behandelten Strukturfonds zu ermöglichen, wurde der Gemeinsame Strategische Rahmen (GSR) eingeführt.

Die Europäische Kommission veröffentlichte am 14. März 2012 ein Arbeitspapier mit den wichtigsten Elementen des GSR, welches als Diskussionsbasis für die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union dienen soll.<sup>1</sup>

Dieses Arbeitspapier umfasst:

- für jedes der im Vorschlag für eine Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen dargelegten Ziele**
  - die zentralen Europa 2020-Ziele und die politischen Ziele der Mitgliedstaaten für die Partnerschaftsverträge im Kontext ihrer nationalen Reformprogramme
  - Leitaktionen in Übereinstimmung mit den Investitions- und EU-Prioritäten
- die Verknüpfung mit dem Prozess der wirtschaftspolitischen Steuerung im Rahmen des Europäischen Semesters**
- die Koordination und Integration der Strukturfonds**

Mit dem Gemeinsamen Strategischen Rahmen soll eine höhere, sektorenübergreifende Kohärenz und Koordination sowie die Erreichung zusätzlicher Synergien gewährleistet werden. Folgende Mechanismen sind dafür vorgesehen:

- Koordinierungsmechanismen zwischen den Strukturfonds
- Koordinierungsmechanismen zwischen den Strukturfonds und anderen EU-Politiken und –Instrumenten
- Förderung integrierter Konzepte für den Einsatz der Strukturfonds  
Um integrierte Ansätze in der territorialen Entwicklung zu fördern, schlägt die Kommission die beiden Instrumente der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen für die lokale Entwicklung (CLLD) und der integrierten territorialen Investitionen (ITI) für den EFRE, den ESF und den Kohäsionsfonds vor.

Zusätzlich werden neue Mechanismen zur Förderung integrierter Konzepte (z.B. der gemeinsame Aktionsplan) eingesetzt. Diese ermöglichen die gemeinsame Implementierung mehrerer Projekte von verschiedenen Fonds – und in bestimmten Fällen auch von anderen EU-Finanzierungsinstrumenten – durch EmpfängerInnen/Begünstigte: *„Unlike the current period, an operation may receive support from one or more CSF Funds and from other Union instruments. This is subject to the condition that an expenditure item is not funded twice under the CSF Funds or*

<sup>1</sup> Europäische Kommission (EK): Der Gemeinsame Strategische Rahmen (GSR) in der Fassung des Kommissionsarbeitspapiers vom 14. März 2012: Commission Staff Working Document, SWD (2012)61, part I and II.

*other Union instrument. This would allow, for example, a single operation to receive support from both the ERDF and the ESF, or the ERDF and Horizon 2020.”<sup>2</sup>*

**horizontale Grundsätze und politische Ziele für die Implementierung der Fonds**

Zu den horizontalen Grundsätzen und politischen Zielen gehören die Förderung zur Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die Nicht-Diskriminierung und die nachhaltige Entwicklung. Alle operationellen Programme müssen demnach im Zuge ihrer Erarbeitung und Implementierung die Diskriminierung bekämpfen, die Chancengleichheit fördern und den Zugang für Menschen mit besonderen Bedürfnissen gewährleisten.

**die Entwicklung/Ausarbeitung der Partnerschaftsverträge und Programme, um den territorialen Herausforderungen eines intelligenten, nachhaltigen und integrierten Wachstums begegnen zu können**

**die Prioritäten für die Kooperationsaktivitäten im Rahmen der Europäischen Zusammenarbeit (ETZ)**

Dementsprechend soll der GSR die Kohärenz zwischen der Europa 2020-Strategie und den Investitionen im Rahmen der Kohäsionspolitik 2014+ verbessern und den Mitgliedstaaten als strategisches Werkzeug für die Programmierung der Fonds, unter Bezugnahme der eigenen spezifischen Bedarfe, Möglichkeiten und Herausforderungen, dienen.

## **2 Die Allgemeine Verordnung**

Wie bereits aus Abbildung 1 ersichtlich ist, gliedert sich die allgemeine Verordnung in drei Teile. Der **erste und zweite Teil** (Artikel 1 bis 80) enthält eine Reihe gemeinsamer Bestimmungen für die fünf Strukturfonds (EFRE, ESF, Kohäsionsfonds, ELER und EMFF), die dem Gemeinsamen Strategischen Rahmen untergeordnet sind. Die beiden ersten Teile definieren folgende Punkte:

**die gemeinsamen Elemente bei der Strategie- und Programmplanung<sup>3</sup>**

Zur wirkungsvollen Umsetzung der EU-Prioritäten schlägt die Kommission eine verstärkte strategische Programmplanung vor. Diese beinhaltet die Einführung des Gemeinsamen Strategischen Rahmens, Partnerschaftvereinbarungen und eine Reihe thematischer Ziele unter dem Dach der Strategie „Europa 2020“ und ihrer integrierten Leitlinien.

In den Partnerschaftvereinbarungen werden der nationale Gesamtbeitrag zu den thematischen Zielen sowie die Verpflichtung zu konkreten Maßnahmen für die Umsetzung der Ziele von Europa 2020 festgeschrieben. In einem Leistungsrahmen werden messbare Zielvorgaben festgelegt.<sup>4</sup>

Darüber hinaus unterstützt der Kommissionsvorschlag die integrierte Programmplanung. Diese äußert sich in gemeinsamen Regelungen zur Förderfähigkeit, gemeinsamen

<sup>2</sup> EK: Commission Staff Working Document, SWD (2012)61, Part I, S. 9.

<sup>3</sup> Programmplanung definiert den mehrstufigen Prozess der Organisation, Entscheidungsfindung und Zuweisung von Finanzmitteln, mit denen die EU und die Mitgliedstaaten auf mehrjähriger Basis die gemeinsamen Maßnahmen zur Umsetzung der Europa 2020-Strategie durchführen möchten. (Vgl. EK: KOM (2011)615 endgültig, S. 33, 4).

<sup>4</sup> Vgl. EK: KOM (2011)615 endgültig, Artikel 13-15, S. 40-43.

finanziellen Regelungen sowie in der Möglichkeit der Einführung von Multifonds-Programmen für den EFRE, den ESF und den Kohäsionsfonds. Die Vorschläge enthalten außerdem ein integriertes Konzept für eine von der Gemeinschaft geleitete lokale Entwicklung (CLLD) zur Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien durch Kommunalbehörden, nichtstaatliche Organisationen oder Wirtschafts- und Sozialpartner nach dem Vorbild des LEADER-Konzepts, das im Bereich der ländlichen Entwicklung bereits angewendet wird.<sup>5</sup>

- die Konditionalitäten zur Steigerung der Leistungen**
- die Finanzinstrumente**
- die gemeinsamen Bestimmungen zu Monitoring und Evaluierung<sup>6</sup>**
- die gemeinsamen Regelungen zu Förderfähigkeit und zu Verwaltungs- und Kontrollgrundsätzen**

Dabei liegt der Schwerpunkt auf Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass die Verwaltungskosten verhältnismäßig sind und der administrative Aufwand für die Empfänger<sup>7</sup> verringert wird. Ziel ist eine weitest mögliche Harmonisierung der für alle Fonds geltenden Regelungen.

Hinsichtlich gemeinsamer Verwaltungsregelungen und Kontrolle wird ein System der nationalen Akkreditierung der maßgeblichen Kontrollorgane geschaffen, um die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zu einer soliden Finanzverwaltung zu betonen. Die Mechanismen, die der Kommission die Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben bestätigen, werden harmonisiert. Außerdem werden neue gemeinsame Elemente, wie eine Zuverlässigkeitserklärung und ein jährlicher Rechnungsabschluss, eingeführt.<sup>8</sup>

Der **dritte Teil** (Artikel 81 bis 144) enthält spezielle Bestimmungen, welche nur für den EFRE, den ESF und den Kohäsionsfonds gelten. Diese beziehen sich auf:

- den geografischen Geltungsbereich der Unterstützung (*weniger entwickelte Regionen, Übergangsregionen und stärker entwickelte Regionen*)**

Jede Region in der Europäischen Union kann Fördermittel aus dem EFRE und ESF erhalten. Der Vorschlag unterscheidet jedoch zwischen **weniger entwickelten Regionen, Übergangsregionen** und **stärker entwickelten Regionen**, um die Fondsmittel entsprechend dem Bruttoinlandsprodukt (BIP) einzusetzen.

- **Weniger entwickelte Regionen:** Die Förderung der weniger entwickelten Regionen bleibt weiterhin eine Priorität der Kohäsionspolitik. Bei dieser Kategorie handelt es sich um Regionen, deren Pro-Kopf-BIP weniger als 75 Prozent des durchschnittlichen Pro-Kopf-BIP der EU-27 beträgt.

<sup>5</sup> Vgl. EK: KOM (2011)615 endgültig, Artikel 28-31, S. 53-56.

<sup>6</sup> Vgl. EK: KOM (2011)615 endgültig, Artikel 41-50, S. 63-70.

<sup>7</sup> Empfänger ist eine Einrichtung des öffentlichen oder privaten Rechts, die mit der Implementierung oder Implementierung und Durchführung von Projekten, Verträgen, Maßnahmen bzw. Finanzierungen bei Finanzinstrumenten betraut ist. Im Zusammenhang mit staatlichen Beihilfen bezeichnet der „Empfänger“ die Stelle, die die Beihilfe erhält. Im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten ist der „Empfänger“ die Stelle, die das Finanzinstrument einsetzt (Vgl. KOM (2011)615 endgültig, S. 33, 8).

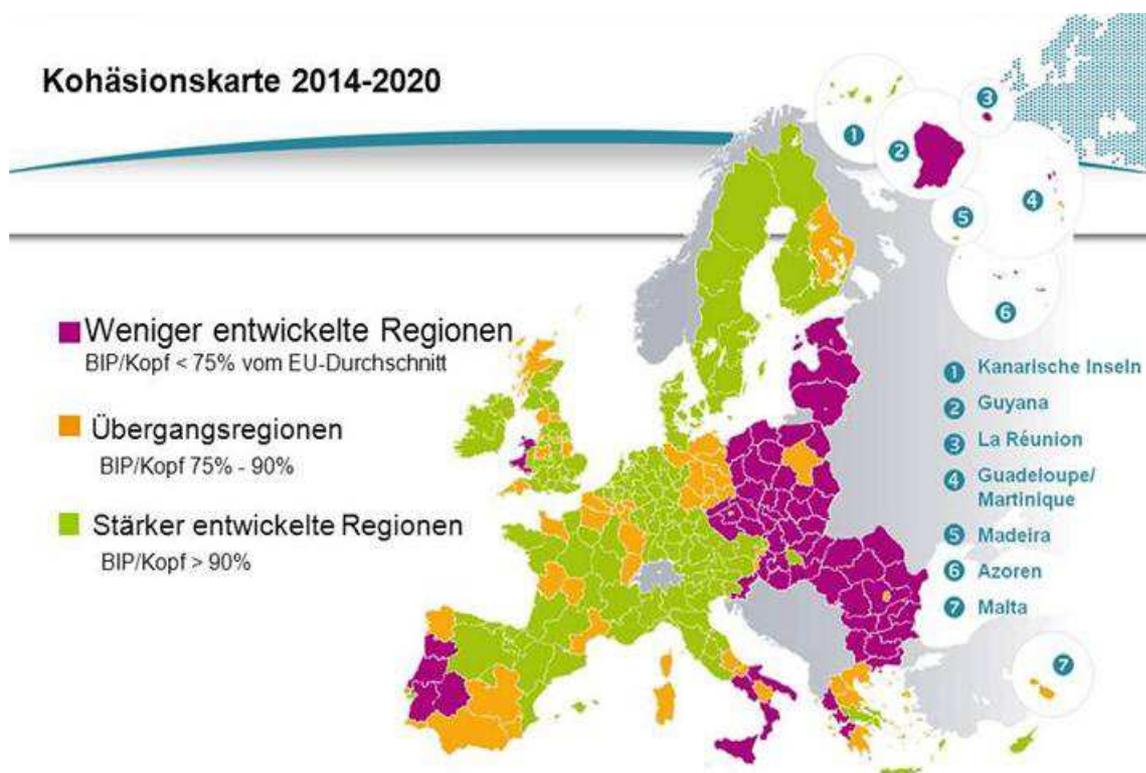
<sup>8</sup> Vgl. EK: KOM (2011)615 endgültig, Artikel 62-80, S. 79-88.

## ÜBERSICHT UND STATUS QUO DER VERHANDLUNGEN ZUM NEUEN FINANZRAHMEN FÜR DIE REGIONAL- UND KOHÄSIONSPOLITIK 2014+

- **Übergangsregionen:** Diese neue Regionenkategorie<sup>9</sup> soll das gegenwärtige Phasing-in-/Phasing-out-System<sup>10</sup> ersetzen. Diese Kategorie umfasst alle Regionen mit einem Pro-Kopf-BIP zwischen 75 und 90 Prozent des EU-27-Durchschnitts.
- **Stärker entwickelte Regionen:** Diese Regionenkategorie umfasst Regionen, deren Pro-Kopf-BIP über 90 Prozent des durchschnittlichen Pro-Kopf-BIP der EU-27 beträgt. Thematische Förderschwerpunkte zielen auf die Herausforderungen des globalen Wettbewerbs in der wissensbasierten Wirtschaft und auf die Umstellung auf eine CO<sub>2</sub>-arme Wirtschaft.

Geografisch betrachtet ergibt sich demnach folgende EU-Kohäsionslandkarte.

**Abbildung 2: Kohäsionskarte 2014-2020**



Quelle: Europäische Kommission, KDZ – eigene Darstellung 2012.

Das vorgeschlagene Gesamtbudget<sup>11</sup> für den Zeitraum 2014 bis 2020 beläuft sich auf 376 Milliarden Euro. Dieses beinhaltet auch die neue Connecting Europe Facility, die grenzübergreifende Energie-, Verkehrs- und Informationstechnologieprojekte unterstützen soll.

<sup>9</sup> Regionenkategorie bezeichnet die Kategorisierung der Regionen als „weniger entwickelte Regionen“, „Übergangsregionen“ oder „stärker entwickelte Regionen“ gemäß Artikel 82 Absatz 2 (Vgl. EK: KOM (2011)615 endgültig, S. 34, 19).

<sup>10</sup> Zu dieser Region gehört in Österreich aktuell das Burgenland. Hinsichtlich der Regionenkategorie „Übergangsregionen“ gibt es derzeit allerdings Diskussionen auf EU- und Mitgliedstaatsebene, ob diese Kategorie aus budgetären Gründen (umstrittene Höhe des mehrjährigen EU-Finanzrahmens) tatsächlich kommen wird.

<sup>11</sup> Vgl. EK: KOM (2011)615 endgültig, Kapitel II, Finanzrahmen, Art. 83-85, S. 91-93.

Die vorgeschlagene Mittelaufteilung sieht dabei wie folgt aus:

**Tabelle 1: Mittelausstattung 2014 bis 2020 (EFRE, ESF und Kohäsionsfonds)**

| Mittelausstattung 2014-2020  | in Mrd. Euro                      |
|--|-----------------------------------|
| Weniger entwickelte Regionen   | 162,6                             |
| Übergangsregionen  | 38,9                              |
| Stärker entwickelte Regionen   | 53,1                              |
| Europäische Territoriale Zusammenarbeit  | 11,5                              |
| Kohäsionsfonds   | 68,7                              |
| Extra-Zuweisungen für Regionen in äußerster Randlage und dünn besiedelte Gebiete | 0,926                             |
| <b>Connecting Europe</b>   | <b>40 (+10 vom Kohäsionsfond)</b> |

Quelle: Europäische Kommission: KOM (2011) 615 endgültig, S.7

Für jede Regionenkategorie werden Mindestquoten für die ESF-Zuweisungen festgelegt (25 Prozent für weniger entwickelte Regionen, 40 Prozent für Übergangsregionen und 52 Prozent für stärker entwickelte Regionen). Somit beträgt der Mindestanteil der ESF-Mittel an den Gesamtmitteln für die Kohäsionspolitik 25 Prozent oder 84 Milliarden Euro.

Die Erfahrungen mit dem aktuellen Finanzrahmen haben gezeigt, dass viele Mitgliedstaaten Probleme haben, in kurzer Zeit große Mengen an EU-Fördermitteln in Anspruch zu nehmen. Die Kommission schlägt daher eine Reihe von Schritten vor, um die Inanspruchnahme von Fördermitteln zu erleichtern:

- Festlegung der Begrenzungssätze für Kohäsionszuweisungen auf 2,5 Prozent des BIP
- Festlegung der Obergrenze des Kofinanzierungsanteils (auf der Ebene jedes Prioritätsschwerpunkts innerhalb der operationellen Programme) auf 75 bis 85 Prozent in weniger entwickelten Regionen und Regionen in äußerster Randlage, auf 60 Prozent in Übergangsregionen, auf 50 Prozent in stärker entwickelten Regionen und auf 75 Prozent bei Programmen im Bereich der „Europäischen territorialen Zusammenarbeit“
- Aufnahme bestimmter Bedingungen in Hinblick auf die Verbesserung der administrativen Leistungsfähigkeit in die Partnerschaftsvereinbarungen.

**eine stärkere Ergebnisorientierung bei der Programmplanung (Programmplanungs- und Berichterstattungsregelungen, wichtige Projekte und gemeinsame Aktionspläne)**

Um die Effektivität zu verbessern, schlägt die Kommission einen stärker ergebnisorientierten Programmplanungsprozess vor. Neben den erwähnten Ex-post-Konditionalitäten soll als Option ein gemeinsamer Aktionsplan eingeführt werden. Der gemeinsame Aktionsplan wird in Hinblick auf die Outputs und Ergebnisse, die zu den Zielen eines Programms beitragen, festgelegt und gehandhabt. Der Vorschlag für den gemeinsamen Aktionsplan kommt von den Mitgliedstaaten und kann grundsätzlich alle Arten von Projekten einschließen. Ausgenommen sind Infrastrukturvorhaben. Die für den Aktionsplan vorgesehene öffentliche Unterstützung soll

mindestens zehn Millionen Euro bzw. 20 Prozent der/s operationellen Programme/s betragen, je nachdem welcher Wert niedriger ist. Empfänger der Förderungen ist eine Einrichtung öffentlichen Rechts. Ein gemeinsamer Aktionsplan kann Teil eines oder mehrerer operationeller Programme sein und verschiedene Prioritätsachsen abdecken.<sup>12</sup>

Der Vorschlag definiert des weiteren Inhalte und die Genehmigungskonditionen und -verfahren der operationellen Programme. Ein operationelles Programm besteht aus Prioritätsachsen. Eine Prioritätsachse entspricht einem thematischen Ziel und umfasst eine oder mehrere Investitionsprioritäten.<sup>13</sup> Die in den VO-Vorschlägen enthaltene Liste der Investitionsprioritäten ist vollständig und kann nicht erweitert werden. Investitionsprioritäten sind auch Ziele und ermöglichen dadurch, den optimalen Mix an Maßnahmen flexibel zu gestalten.

Erfordert eine Stadtentwicklungsstrategie bzw. territoriale Strategie einen integrierten Ansatz und daher die Kombination von mehreren Prioritätsachsen, mehrerer operationeller Programme oder Fonds, so kann diese Maßnahme auf Vorschlag der Kommission im Rahmen des Instrumentes „Integrierte territoriale Investition“ (ITI) durchgeführt werden.<sup>14</sup>

#### **auf eine Optimierung von Finanzmanagement und -kontrolle**

Um eine Balance zwischen Kosten und Risiken bei den Verwaltungs- und Kontrollsystemen zu finden, schlägt die Kommission einen risikobasierten Ansatz vor. Das heißt, kleine Programme werden von der Überprüfung durch die Kommission ausgenommen sein. Darüber hinaus sollen abgeschlossene Vorhaben oder Ausgaben im Rahmen der jährlichen Rechnungsabschlüsse jährlich zu schließen sein. Damit soll die Belastung, die für die einzelnen Empfänger mit einer langen Aufbewahrungsfrist von Belegen verbunden sind, verringert und die durch die Unterbrechung des Prüfpfads bedingten Risiken reduziert werden.<sup>15</sup>

#### **Entwicklung in Richtung „E-COHESION“**

Die Europäische Kommission ist der Auffassung, dass eine elektronische Datenverwaltung den Verwaltungsaufwand erheblich verringern und die Kontrollierbarkeit von Projekten und Ausgaben verbessern kann. Die Mitgliedstaaten sind deshalb bis Ende 2014 angehalten, Systeme einzurichten, mit denen die Empfänger die Möglichkeit bekommen, alle Informationen elektronisch vorlegen zu können.<sup>16</sup>

### **3 EFRE-Verordnung**

Ziel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) ist es, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt in der Europäischen Union durch die Beseitigung von Ungleichheiten zwischen den verschiedenen Regionen zu festigen. Er soll die regionale und lokale Entwicklung stärken und umfasst alle thematischen Ziele bzw. Prioritäten, die bereits in der übergeordneten Verordnung definiert sind. Zu diesen thematischen Zielen legt der Kommissionsvorschlag folgende Investitionsprioritäten fest<sup>17</sup>:

<sup>12</sup> EK: KOM (2011)615 endgültig, Artikel 93-106, S. 102-106.

<sup>13</sup> EK: KOM (2011)615 endgültig, Artikel 87-89, S. 96-100.

<sup>14</sup> EK: KOM (2011)615 endgültig, Artikel 99, S. 107.

<sup>15</sup> EK: KOM (2011)615 endgültig, Artikel 120-140, S. 124-137.

<sup>16</sup> EK: KOM (2011)615 endgültig, Artikel 112, S. 116-117.

<sup>17</sup> Vgl. EK: KOM (2011)614 endgültig, Artikel 5, S. 12-15.

**1. Stärkung der Forschung, technologischen Entwicklung und Innovation**

(a) Ausbau der Forschungs- und Innovationsinfrastruktur (Ful) und der Kapazitäten für die Entwicklung von Ful-Spitzenleistungen; Förderung von Kompetenzzentren, insbesondere solchen von europäischem Interesse;

(b) Förderung von Ful-Investitionen in Unternehmen, Produkt- und Dienstleistungsentwicklung, Technologietransfer, sozialer Innovation und öffentlichen Anwendungen, Nachfragestimulierung, Vernetzung, Clustern und offener Innovation durch intelligente Spezialisierung;

(c) Unterstützung von technologischer und angewandter Forschung, Pilotlinien, Maßnahmen zur frühzeitigen Produktvalidierung, fortschrittlichen Fertigungskapazitäten in Schlüsseltechnologien sowie der Verbreitung von Allzwecktechnologien.

**2. Verbesserung des Zugangs sowie der Nutzung und Qualität von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)**

(a) Ausbau des Breitbandzugangs und der Hochgeschwindigkeitsnetze;

(b) Entwicklung von IKT-Produkten, IKT-Diensten und E-Commerce, Ausweitung der IKT-Nachfrage;

(c) Stärkung der IKT-Anwendungen für E-Government, E-Learning, digitale Integration und elektronische Gesundheitsdienste.

**3. Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von kleineren und mittleren Unternehmen (KMU)**

(a) Förderung des Unternehmergeists, insbesondere durch Erleichterung der wirtschaftlichen Nutzung neuer Ideen und Förderung von Unternehmensgründungen;

(b) Entwicklung neuer Geschäftsmodelle für KMU, insbesondere für die Internationalisierung.

**4. Förderung zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen in allen Bereichen der Wirtschaft**

(a) Förderung der Produktion und Verteilung von Energie aus erneuerbaren Quellen;

(b) Förderung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien in KMU;

(c) Förderung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien in öffentlichen Infrastrukturen und im Wohnungsbau;

(d) Entwicklung intelligenter Niederspannungsverteilersysteme;

(e) Förderung von Strategien zur Senkung der CO<sub>2</sub>-Emission für städtische Gebiete.

**5. Förderung der Anpassung an den Klimawandel sowie der Risikoprävention und des Risikomanagements**

- (a) Unterstützung gezielter Investitionen zur Anpassung an den Klimawandel;
- (b) Förderung von Investitionen zur Bewältigung spezieller Risiken, Sicherstellung des Katastrophenschutzes und Entwicklung von Katastrophenmanagementsystemen.

**6. Umweltschutz und Förderung der nachhaltigen Nutzung der Ressourcen**

- (a) Bewältigung des beträchtlichen Investitionsbedarfs in der Abfallwirtschaft, um die Anforderungen des umweltrechtlichen EU-Besitzstandes zu erfüllen;
- (b) Bewältigung des beträchtlichen Investitionsbedarfs in der Wasserwirtschaft, um die Anforderungen des umweltrechtlichen EU-Besitzstandes zu erfüllen;
- (c) Schutz, Förderung und Entwicklung des Kulturerbes;
- (d) Erhaltung der Biodiversität, Bodenschutz und Förderung von Ökosystemdienstleistungen einschließlich NATURA 2000 und grüne Infrastrukturen;
- (e) Maßnahmen zur Verbesserung des städtischen Umfelds, einschließlich Sanierung von Industriebrachen und Verringerung der Luftverschmutzung.

**7. Förderung von Nachhaltigkeit im Verkehr und Beseitigung von Engpässen in wichtigen Netzinfrastrukturen**

- (a) Unterstützung eines multimodalen einheitlichen europäischen Verkehrsraumes durch Investitionen in das transeuropäische Verkehrsnetz (TEN-V);
- (b) Ausbau der regionalen Mobilität durch Anbindung sekundärer und tertiärer Knotenpunkte an die TEN-V-Infrastruktur;
- (c) Entwicklung umweltfreundlicher Verkehrssysteme mit geringen CO<sub>2</sub>-Emissionen und Förderung einer nachhaltigen städtischen Mobilität;
- (d) Entwicklung umfassender, hochwertiger und interoperabler Eisenbahnsysteme.

**8. Förderung von Beschäftigung und Arbeitskräftemobilität**

- (a) Entwicklung von Gründerzentren und Investitionsunterstützung für Selbständige und Unternehmensgründungen;
- (b) lokale Beschäftigungsinitiativen und Hilfe für Strukturen, die die Nachbarschaftsdienste anbieten, um neue Arbeitsplätze zu schaffen, wenn derartige Maßnahmen nicht in den Geltungsbereich der Verordnung (EU)Nr. [...] /2012 [ESF] fallen;
- (c) Investitionen in Infrastrukturen für öffentliche Arbeitsverwaltungen.

## **9. Förderung der sozialen Eingliederung und Bekämpfung der Armut**

(a) Investitionen in die Gesundheitsinfrastruktur und die soziale Infrastruktur, die zur nationalen, regionalen und lokalen Entwicklung beitragen, Verringerung der Ungleichheiten in Bezug auf den Gesundheitszustand und Übergang von institutionalisierten zu gemeindenahen Diensten;

(b) Unterstützung der Sanierung und wirtschaftlichen Belebung benachteiligter städtischer und ländlicher Gemeinschaften;

(c) Unterstützung von Sozialunternehmen.

## **10. Investitionen in Kompetenzen, Bildung und lebenslanges Lernen durch Entwicklung der Aus- und Weiterbildungsinfrastruktur**

## **11. Verbesserung der institutionellen Kapazitäten und Ausbau einer effizienten öffentlichen Verwaltung in Zusammenhang mit dem EFRE sowie zur Unterstützung von ESF-geförderten Maßnahmen zur Optimierung der institutionellen Kapazitäten und der Effizienz öffentlicher Verwaltungen**

Damit sich EU-Investitionen auf diese Prioritäten konzentrieren, werden für eine Reihe vorrangiger Bereiche Mindestzuteilungen festgelegt.

**Stärker entwickelte Regionen** und **Übergangsregionen** müssen den Großteil ihrer Mittel für Energieeffizienz und erneuerbare Energien, zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU und für Innovation aufwenden. Davon ausgenommen sind die ESF-Mittel. Konkret bedeutet diese Zweckbindung, dass

- mindestens 80 Prozent der EFRE-Mittel auf nationaler Ebene für die Bereiche Energieeffizienz und erneuerbare Energien (Investitionspriorität Nr. 4), Innovation und KMU-Förderung (Investitionspriorität Nr. 1 und 3) verwendet werden müssen und
- von diesen 80 Prozent wiederum mindestens 20 Prozent auf die Bereiche Energieeffizienz und erneuerbare Energien entfallen müssen (Investitionspriorität Nr. 4).

**Weniger entwickelte Regionen** werden aufgrund ihres größeren Entwicklungsbedarfs ein breiteres Spektrum von Investitionsprioritäten zur Auswahl haben. Allerdings werden sie mindestens 50 Prozent der EFRE-Mittel den Bereichen Energieeffizienz und erneuerbare Energien (Investitionspriorität Nr. 4), Innovation und KMU-Förderung (Investitionspriorität Nr. 1 und 3) widmen müssen.<sup>18</sup>

<sup>18</sup> Vgl. EK: KOM (2011)614 endgültig, Artikel 4, S. 12.

Im Rahmen der Stärkung des territorialen Zusammenhalts sieht der Vorschlag eine stärkere Fokussierung auf die **nachhaltige Stadtentwicklung** vor. Dafür soll

- eine Zweckbindung von mindestens fünf Prozent der EFRE-Mittel für nachhaltige Stadtentwicklung stattfinden,
- ein Stadtentwicklungsforum für den Kapazitätsaufbau und Erfahrungsaustausch etabliert werden,
- finanzielle Unterstützung für innovative Maßnahmen im Bereich der nachhaltigen Stadtentwicklung, mit einer Obergrenze in Höhe von 0,2 Prozent der jährlichen EFRE-Gesamtmittel auf EU-Ebene bereitgestellt werden,
- eine Liste von Städten im Rahmen der Partnerschaftsvereinbarungen für die Teilnahme am Stadtentwicklungsforum, an integrierten Maßnahmen für nachhaltige Stadtentwicklung (ITI) und an innovativen Maßnahmen festgelegt werden.<sup>19</sup>

Darüber hinaus schlägt die EFRE-Verordnung eine besondere Berücksichtigung von Gebieten mit natürlichen oder demografischen Besonderheiten vor, indem für Regionen in äußerster Randlage zusätzliche Mittel zugewiesen werden. Mindestens 50 Prozent dieser Sonderzuweisung müssen für Maßnahmen verwendet werden, die zur Diversifizierung und Modernisierung der Wirtschaft der Regionen in äußerster Randlage beitragen. Forschung und Innovation, Informations- und Kommunikationstechnologien sowie die Wettbewerbsfähigkeit der KMU stehen dabei im Vordergrund.<sup>20</sup>

Für Österreich stehen in der aktuellen Strukturfondsperiode (2007 bis 2013) 680 Millionen Euro an EFRE-Mittel zur Verfügung.<sup>21</sup> Über die Höhe der potenziellen Mittel für Österreich ab 2014 kann derzeit nur spekuliert werden, da es noch keine offiziellen Zahlen gibt. In Österreich wird jedoch davon ausgegangen, dass die EU-Gelder **bedeutend geringer** ausfallen werden. So würde allein ein Abzug der Grenzlandförderung ein Minus von 102 Millionen Euro gegenüber der aktuellen Förderperiode bedeuten. Davon abgesehen, ist die zukünftige Regionenkategorie für das Burgenland (Übergangsregion oder stärker entwickelte Region) noch nicht entschieden.

#### **4 ELER-Verordnung**

Der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) bildet neben dem Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), durch den Direktzahlungen an die LandwirtInnen und Maßnahmen zur Regulierung des Agrarmarktes finanziert werden, die zweite wesentliche Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der Europäischen Union.

In der **aktuellen Förderperiode 2007 bis 2013 stehen in Österreich im Rahmen von ELER insgesamt rund 3,9 Milliarden Euro an EU-Mitteln und damit deutlich mehr als im EFRE und ESF gemeinsam (rund 1,2 Milliarden Euro) zur Verfügung**<sup>22</sup>.

<sup>19</sup> Vgl. EK: KOM (2011)614 endgültig, Artikel 7-9, S. 16-17.

<sup>20</sup> Vgl. EK: KOM (2011)614 endgültig, Artikel 10-11, S. 17-18.

<sup>21</sup> Vgl. Tabelle 4, S. 28

<sup>22</sup> Vgl. AK:EU-Fonds für soziale Dienstleistungen 2014+, S. 3

Um die Koordination und Abstimmung der einzelnen Fonds zu fördern, wird mit dem Übergang auf die EU-Förderperiode 2014+ nun auch der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) mit den Strukturfonds unter dem gemeinsamen Dach des Gemeinsamen Strategischen Rahmens (GSR) zusammengeführt. Durch die gezielte Förderung einer nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes bildet er einen wesentlichen Beitrag zur Europa 2020 Strategie. Insbesondere werden mit der ELER-Förderung drei zentrale Ziele verfolgt:

- Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft
- Nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und Klimaschutzpolitik
- Ausgewogene räumliche Entwicklung der ländlichen Gebiete**

Die Bestimmungen des GSR sowie Teil I und II der Allgemeinen Verordnung (Artikel 1 bis 80) bilden übergeordnet den Rahmen für den ELER. Der Verordnungsvorschlag des ELER konzentriert sich auf **6 EU-Prioritäten**, welche die thematischen Ziele des GSR umsetzen<sup>23</sup>:

- Förderung von Wissenstransfer und Innovation (1)
- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit (2)**
- Förderung einer Organisation der Nahrungsmittelkette und des Risikomanagements (3)
- Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung von Ökosystemen (4)
- Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung beim Übergang zu einer low-carbon-economy (5);
- Förderung der sozialen Eingliederung, der Armutsbekämpfung (Allgemeines Ziel 9) und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten (6).**

*„Alle Prioritäten müssen den übergreifenden Zielsetzungen Innovation, Umweltschutz, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen Rechnung tragen.“<sup>24</sup>*

Zur weiteren Detaillierung sind für jede dieser Prioritäten zwei bis fünf Schwerpunkte definiert. Darüber hinaus beinhaltet der Verordnungsvorschlag unter dem Titel III Unterstützung der Entwicklung des ländlichen Raums – Kapitel I: Maßnahmen – 16 spezifische Einzelmaßnahmen. Jede dieser Maßnahmen *„muss darauf ausgerichtet sein, insbesondere zur Verwirklichung einer oder mehrerer der EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums beizutragen.“<sup>25</sup>*

Nachfolgende Tabelle enthält eine zusammenfassende Übersicht der sechs EU-Prioritäten, deren Schwerpunkte und den, auf Basis der indikativen Liste der Maßnahmen in Anhang V des Verordnungsvorschlages<sup>26</sup>, Prioritäten zugeordneten Einzelmaßnahmen. Fünf der beschriebenen Maßnahmen stellen „Querschnittsmaßnahmen“ dar. Sie sind *„von besonderer Bedeutung für mehrere EU-Prioritäten“<sup>27</sup>* und können folglich unter jedem der sechs Prioritäten angewendet werden:

- Artikel 16 Beratungsdienste, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste,
- Artikel 18 Investitionen in materielle Vermögenswerte,
- Artikel 20 Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen,
- Artikel 36 Zusammenarbeit sowie
- Artikel 42-45 LEADER.

<sup>23</sup> EK: KOM(2011) 627 endgültig/2: Verordnungsvorschlag ELER, Kapitel II Artikel 5, 2011, S. 36

<sup>24</sup> EK: KOM(2011) 627 endgültig/2: Verordnungsvorschlag ELER, Artikel 14, 2011, S. 45

<sup>25</sup> EK: KOM(2011) 627 endgültig/2: Verordnungsvorschlag ELER, Artikel 14, 2011, S. 45

<sup>26</sup> Vgl. EK: KOM(2011) 627 endgültig/2: Verordnungsvorschlag ELER, ANHANG V, 2011, S. 121-122.

<sup>27</sup> EK: KOM(2011) 627 endgültig/2: Verordnungsvorschlag ELER, ANHANG V, 2011, S. 121.



Artikel 8 des ELER-Verordnungsvorschlages eröffnet die Möglichkeit, in den Entwicklungsprogrammen für die ländliche Entwicklung vier thematische Teilprogramme für

- a) JunglandwirtInnen
- b) Kleine landwirtschaftliche Betriebe
- c) Berggebiete und
- d) Kurze Versorgungsketten

aufzunehmen, um deren besondere Bedürfnisse besser abzudecken.

Im Gegensatz zur aktuellen Förderperiode (2007 bis 2013), in der für die einzelnen vier ELER-Schwerpunkte eine Mindestmittelausstattung vorgesehen war, gibt es im Entwurf zum ELER derzeit keine prozentuelle Vorgabe auf Prioritätenebene.

Die Ausnahme bildet die Maßnahme LEADER, für die eine Zweckbindung von mindestens fünf Prozent der Gesamtmittel vorgesehen ist. Zusätzlich sollten im Rahmen des Ziels Klimaschutz und -anpassung mindestens 25 Prozent des ELER-Gesamtbetrages über die drei Maßnahmen Agrar- und Klimamaßnahmen, Ökolandbau (Art. 30) und Zahlungen für benachteiligte Gebiete (Art. 32) verwendet werden. Da es sich hier nicht um einen Artikel, sondern um einen Erwägungsgrund handelt, ist diese Empfehlung seitens der Kommission nicht rechtsverbindlich<sup>28</sup>.

Die EU-Kofinanzierungssätze betragen in stärker entwickelten Regionen und Übergangsregionen in der Regel 50 Prozent. Für Innovation und Wissenstransfer, Zusammenarbeit, Erzeugergruppierungen, Niederlassungsbeihilfen für JunglandwirtInnen und für LEADER-Projekte kann die Kofinanzierung höher ausfallen.<sup>29</sup>

Bezug nehmend auf die Empfehlungen des Gemeinsamen Strategischen Rahmens zur Nutzung von Synergien, Komplementarität und Koordinierung der Fonds stellt Abbildung 4 die Investitionsprioritäten des EFRE den Schwerpunktbereichen des ELER gegenüber, um einerseits einen tabellarischen Überblick über die Interventionsbereiche des EFRE und ELER zu den elf thematischen Zielen zu geben und andererseits Fondssynergien und mögliche Fondskombinationen sichtbar zu machen.

<sup>28</sup> Vgl. EK: KOM(2011) 627 endgültig/2: Verordnungsvorschlag ELER, Erwägungsgrund (28), S. 19.

<sup>29</sup> EK: MEMO/11/685, 2011, S. 5

**Tabelle 3: Investitionsprioritäten von EFRE und Schwerpunktbereiche von ELER**

| Thematisches Ziel   | EFRE  | ELER   |
|---|---|--|
| <b>1) Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation (FTEI)</b>   | <p>(a) Ausbau der Forschungs- und Innovationsinfrastruktur (FuI) und der Kapazitäten für die Entwicklung von FuI-Spitzenleistungen; Förderung von Kompetenzzentren, insbesondere solche von europäischen Interesse.</p> <p>(b) Förderung der FuI-Investitionen in Unternehmen, Produkt- und Dienstleistungsentwicklungen, Technologietransfer, soziale Innovation, Nachfragestimulierung, Vernetzung, Clustern und offener Innovation durch intelligente Spezialisierung.</p> <p>(c) Unterstützung von technologischer angewandter Forschung, Pilotlinien, Maßnahmen zur frühzeitigen Produktvalidierung, fortschrittliche Fertigungskapazitäten in Schlüsseltechnologien sowie der Verbreitung von Allzwecktechnologien.</p> | <p>1-1 Förderung der Innovation und Wissensbasis in ländlichen Gebieten</p> <p>1-2 Stärkung der Verbindungen zwischen Land- und Forstwirtschaft und Forschung und Innovation</p>   |
| <b>2) Verbesserung der Zugänglichkeiten sowie der Nutzung und Qualität der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)</b>                                     | <p>(a) Ausbau des Breitbandzugangs und der Hochgeschwindigkeitsnetze.</p> <p>(b) Entwicklung von IKT-Produkten, IKT-Diensten und E-Commerce, Ausweitung der IKT-Nachfrage.</p> <p>(c) Stärkung der IKT-Anwendungen für E-Government, E-Learning, digitale Integration und elektronische Gesundheitsdienste.</p>   | <p>6-3 Förderung des Zugangs zu, des Einsatzes und der Qualität der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) in ländlichen Gebieten</p>  |
| <b>3) Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen, des Agrarsektors (beim ELER und des Fischerei- und Aquakultursektors (beim EMFF) (KMU)</b> | <p>(a) Förderung des Unternehmergeists, insbesondere durch Erleichterung der wirtschaftlichen Nutzung neuer Ideen und Förderung von Unternehmensgründungen.</p> <p>(b) Entwicklung neuer Geschäftsmodelle für KMU, Internationalisierung.</p>   | <p>2-2 Erleichterung der allgemeinen Erneuerung im Agrarsektor</p> <p>3-1 bessere Einbeziehung der Primärerzeuger in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätssicherungssysteme, die Verkaufsförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergruppierungen und Branchenorganisationen</p> <p>3-2 Unterstützung des Risikomanagements in den</p> |

|   |   |   |
|---|---|---|
|   |   | landwirtschaftlichen Betrieben  |
| <b>4) Förderung der Bestrebungen zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen in allen Branchen der Wirtschaft (CO<sub>2</sub>)</b> | <p>(a) Förderung der Produktion und Verteilung von Energie aus erneuerbaren Quellen.</p> <p>(b) Förderung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien in KMU.</p> <p>(c) Förderung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien in öffentlichen Infrastrukturen und im Wohnungsbau.</p> <p>(d) Entwicklung intelligenter Niederspannungsverteilersysteme.</p> <p>(e) Förderung von Strategien zur Senkung der CO<sub>2</sub>-Emission für städtische Gebiete.</p>  | 5-5 Förderung der CO <sub>2</sub> -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft   |
| <b>5) Förderung der Anpassung an den Klimawandel sowie der Risikoprävention und des Risikomanagements (KLIMA)</b>                     | <p>(a) Unterstützung gezielter Investitionen zur Anpassung an den Klimawandel.</p> <p>(b) Förderung von Investitionen zur Bewältigung spezieller Risiken, Sicherstellung des Katastrophenschutzes und Entwicklung von Katastrophenmanagementsystemen.</p>   | 5-4 Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Distickstoffmonoxid- und Methanemissionen  |
| <b>6) Umweltschutz und Förderung der Ressourceneffizienz (UMW/RE)</b>   | <p>(a) Bewältigung des beträchtlichen Investitionsbedarfs in der Abfallwirtschaft, um die Anforderungen des umweltrechtlichen EU-Besitzstandes zu erfüllen.</p> <p>(b) Bewältigung des beträchtlichen Investitionsbedarfs in der Wasserwirtschaft, um die Anforderungen des umweltrechtlichen EU-Besitzstandes zu erfüllen.</p> <p>(c) Schutz, Förderung und Entwicklung des Kulturerbes.</p> <p>(d) Erhaltung der Biodiversität, Bodenschutz und Förderung von Ökosystemdienstleistungen einschließlich NATURA 2000 und grüne Infrastrukturen.</p> <p>(e) Maßnahmen zur Verbesserung des städtischen Umfelds, einschließlich Sanierung von</p> | <p>4-1 Wiederherstellung und Erhaltung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten sowie landwirtschaftlichen Systemen von hohem Naturschutzwert und des Zustands der europäischen Landschaften</p> <p>4-2 Verbesserung der Wasserwirtschaft</p> <p>4-3 Verbesserung der Bodenbewirtschaftung</p> <p>5-1 Verbesserung der Effizienz der Wassernutzung in der Landwirtschaft</p> <p>5-2 Verbesserung der Effizienz der Energienutzung in der</p> |

**ÜBERSICHT UND STATUS QUO DER VERHANDLUNGEN ZUM NEUEN  
FINANZRAHMEN FÜR DIE REGIONAL- UND KOHÄSIONSPOLITIK 2014+**

|  |   |  |
|--|---|--|
|  | <p>Industriebranchen und Verringerung der Luftverschmutzung.</p>  | <p>Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung</p> <p>5-3 Erleichterung der Lieferung und Verwendung von erneuerbaren Energiequellen, von Nebenerzeugnissen, Abfällen, Rückständen und anderen Non-Food-Ausgangserzeugnissen für die Biowirtschaft</p> |
| <p><b>7) Förderung von Nachhaltigkeit im Verkehr und Beseitigung von Engpässen in wichtigen Netzwerkinfrastrukturen (VERK)</b></p> | <p>(a) Unterstützung eines multimodalen einheitlichen europäischen Verkehrsraums durch Investitionen in das transeuropäische Verkehrsnetz (TEN-V).</p> <p>(b) Ausbau der regionalen Mobilität durch Anbindung sekundärer und tertiärer Knotenpunkte an die TEN-V-Infrastruktur.</p> <p>(c) Entwicklung umweltfreundlicher Verkehrssysteme mit geringen CO<sub>2</sub>-Emissionen und Förderung einer nachhaltigen städtischen Mobilität.</p> <p>(d) Entwicklung umfassender, hochwertiger und interoperabler Eisenbahnsysteme.</p>  |  |
| <p><b>8) Förderung von Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte (EMPL)</b></p>                              | <p>(a) Entwicklung von Gründerzentren und Investitionsunterstützung für Selbstständige und Unternehmensgründungen</p> <p>(b) Lokale Beschäftigungsinitiativen und Hilfe für Strukturen, die Nachbarschaftsdienste anbieten, um neue Arbeitsplätze zu schaffen, wenn derartige Maßnahmen nicht in den Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. [...] /2012 [ESF] fallen.</p> <p>(c) Investitionen in Infrastrukturen für öffentliche Arbeitsverwaltung</p> <p>+güZ: Integration grenzübergreifender Arbeitsmärkte, einschließlich grenzübergreifende Mobilität, gemeinsame lokale Beschäftigungsinitiativen und gemeinsame Ausbildungsmaßnahmen</p> | <p>6-1 Erleichterung der Diversifizierung, Gründung neuer Kleinbetriebe und Schaffung von Arbeitsplätzen</p>   |
| <p><b>9) Förderung der sozialen Eingliederung und</b></p>  | <p>(a) Investitionen in die Gesundheits- und die soziale Infrastruktur, die zur nationalen, regionalen und lokalen Entwicklung beitragen, Verringerung der</p>  | <p>6-2 Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten</p>  |

|   |   |  |
|---|---|--|
| <p><b>Bekämpfung der Armut (POV)</b></p>  | <p>Ungleichheiten in Bezug auf den Gesundheitszustand und Übergang von institutionellen zu gemeindenahen Diensten</p> <p>(b) Unterstützung der Sanierung und wirtschaftlichen Belebung benachteiligter städtischer und ländlicher Gemeinschaften.</p> <p>(c) Unterstützung von Sozialunternehmen</p> <p>+güZ: Förderung der grenzübergreifenden Gleichstellung und Chancengleichheit von Männern und Frauen sowie Förderung der grenzübergreifenden sozialen Eingliederung</p>  |  |
| <p><b>10) Investitionen in Bildung, Kompetenzen und lebenslanges Lernen (LLL)</b></p>   | <p>Investitionen in Kompetenzen, Bildung und lebenslanges Lernen, Entwicklung der Aus- und Weiterbildungsinfrastruktur</p> <p>+güZ: Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer Programme der allgemeinen und beruflichen Bildung</p>   | <p>1-3 Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft</p> |
| <p><b>11) Verbesserung der institutionellen Kapazitäten und Förderung einer effizienten öffentlichen Verwaltung (GOV)</b></p> | <p>Verbesserung der institutionellen Kapazitäten und Ausbau einer effizienten öffentlichen Verwaltung durch Stärkung der institutionellen Kapazitäten und Effizienz öffentlicher Verwaltungen und Dienste im Zusammenhang mit dem EFRE sowie zur Unterstützung von ESF-geförderten Maßnahmen zur Vergrößerung der institutionellen Kapazitäten und der Effizienz öffentlicher Verwaltungen</p> <p>+güZ: Förderung der Zusammenarbeit in Rechts- und Verwaltungsfragen und der Zusammenarbeit zwischen BürgerInnen und Institutionen</p> <p>+tnZ: Entwicklung und Umsetzung von makroregionalen Strategien und Strategien für die Meeresbecken</p> |  |

güZ = grenzübergreifende Zusammenarbeit; tnZ = transnationale Zusammenarbeit

Quelle: Metis, WIFO (2012): STRAT.AT – ExpertInnenpapier Juni 2012; S. 133-136, KDZ – eigene Darstellung, 2012.

### III EU-Förderpotenziale für soziale Dienstleistungen und Infrastruktur

Im Folgenden werden der ERFE- und ELER-Vorschlag nach Förderpotenzialen für soziale Dienstleistungen und Infrastruktur durchleuchtet und deren Umsetzbarkeit in Österreich eingeschätzt.

#### 1 EFRE-Verordnung

Der EFRE unterstützt gemäß Artikel 3 (Interventionsbereich des EFRE)<sup>30</sup>:

- Investitionen zur Schaffung und Erhaltung dauerhafter Arbeitsplätze** durch direkte Investitionshilfen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)
- Investitionen in Infrastruktur, die grundlegende Dienstleistungen für die BürgerInnen in den Bereichen Energie, Umwelt, Verkehr und IKT bereitstellen
- Investitionen in die soziale Infrastruktur, die Gesundheits- und die Bildungsinfrastruktur**
- die Entwicklung des endogenen Potenzials durch die Förderung der regionalen und lokalen Entwicklung** sowie der Forschung und Innovation. Diese Maßnahmen inkludieren Anlageinvestitionen in Ausrüstung und „Small Scale Infrastructure“; Unterstützung und Dienstleistungen für Unternehmen, insbesondere für KMU, Unterstützung von öffentlichen Forschungs- und Innovationseinrichtungen sowie von Investitionen in Technologie und angewandte Unternehmensforschung, die Vernetzung, die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch zwischen Regionen, Städten und den relevanten sozialen, wirtschaftlichen und Umweltakteuren sowie die technische Hilfe.

Die EFRE-Verordnung erlaubt darüber hinaus in allen Regionentypen Investitionen in so genannte „Small scale infrastructure“. Diese inkludieren sämtliche Bereiche und schließen auch stärker entwickelte Regionen, die unter Artikel 3(1) (b) fallen<sup>31</sup>, ein, sofern diese Investitionen notwendig sind, um die endogenen Potenziale einer Region zu entwickeln.<sup>32</sup> Für stärker entwickelte Regionen kann der EFRE somit den Zugang zu Wirtschaftsstandorten, Bildungs-, Forschungs- und sozialen Einrichtungen unterstützen. Aber auch notwendige Anschlüsse an die Hauptversorgungsnetzwerke von IKT, Wasser- und Energieerzeugern fallen darunter. „Small-scale network infrastructure“ kann demnach Ortsanschlüsse, intelligente Niederspannungsverteilersysteme, aber auch saubere städtische Mobilität einschließen.

<sup>30</sup> Vgl. EK: KOM (2011)614 endgültig, Artikel 3, S. 10-11.

<sup>31</sup> In stärker entwickelten Regionen unterstützt der EFRE keine Investitionen in Infrastruktureinrichtungen, die grundlegende Dienstleistungen für die Bürger in den Bereichen Umwelt, Verkehr und Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) bereitstellen (Vgl. EK: KOM (2011)614 endgültig, Artikel 3, S. 11).

<sup>32</sup> „In the context of investment in transport, energy, environmental and ICT infrastructure, small scale infrastructure is understood as comprising investment in connections between specific sites and the main network, as well as on-site investment.“ Zsolt Szokolai, EK, GD Regionalpolitik (Interview 18.6.2012)

## 1.1 Soziale Dienstleistungen und Infrastruktur im EFRE

Die Förderung sozialer Dienstleistungen und Infrastruktur werden im EFRE-Vorschlag explizit in Artikel 3 und Artikel 5 erwähnt.

Artikel 3 legt den Interventionsbereich des EFRE fest und nennt unter Punkt (c) Investitionen in die soziale Infrastruktur.

Artikel 5 umfasst die Interventionsprioritäten und schließt unter dem thematischen **Ziel 9 – Förderung der sozialen Eingliederung und Bekämpfung der Armut** unter Punkt (a) Investitionen in die soziale Infrastruktur und unter Punkt (c) Unterstützung von Sozialunternehmen ein.<sup>33</sup>

Auch der GSR beinhaltet unter dem thematischen **Ziel 9 – Förderung der sozialen Eingliederung und Bekämpfung der Armut** konkrete Leitaktionen für den EFRE soziale Dienstleistungen und Infrastruktur betreffend. Diese beinhalten unter anderen:<sup>34</sup>

- Investitionen in die Gesundheits- und Sozialinfrastruktur zur Verbesserung des Zugangs zu Gesundheits- und Sozialdienstleistungen; das Hauptaugenmerk liegt hierbei auf marginalisierten Gruppen und armutsgefährdeten Personen
- gezielte Investitionen in die Infrastruktur zur Unterstützung des Wandels von behördlicher hin zu gemeindetragender Betreuung
- Unterstützung von Infrastrukturinvestitionen in den Bereichen **Kinderbetreuung, Betreuung älterer Menschen und Langzeitpflege**
- Unterstützung für die Entwicklung von Sozialunternehmen mittels Erarbeitung neuer Geschäftsmodelle und innovativer Lösungen, mit denen die gesellschaftlichen Herausforderungen angegangen werden sollen

Ferner empfiehlt der GSR unter Punkt 9.3. *Komplementarität und Koordinierung* die Synergieeffekte der GSR-Fonds zu nutzen, um Ungleichheiten beim Zugang zu Dienstleistungen abzubauen. Demgemäß sollte der EFRE durch Investitionen in die Sozial- und Gesundheitsinfrastruktur in ländlichen Gebieten ESF-Aktionen<sup>35</sup> ergänzen und somit den Zugang zu erschwinglichen, nachhaltigen und qualitativ hochwertigen Dienstleistungen effizienter gestalten.<sup>36</sup>

Soziale Dienstleistungen könnten laut Verordnungsvorschlägen auch unter dem thematischen **Ziel 3 – Steigerung für Wettbewerbsfähigkeit von KMU** gefördert werden. Zwar erwähnt die EFRE-Verordnung unter diesem Titel die soziale Dienstleistung nicht explizit<sup>37</sup>, allerdings werden sie innerhalb des GSR als Leitaktionen für den EFRE genannt:<sup>38</sup>

- Entwicklung von KMU** in neuen Bereichen mit enger Verknüpfung zu europäischen und regionalen Herausforderungen, wie Kreativ- und Kulturwirtschaft, neue Formen des Fremdenverkehrs und innovative Dienstleistungen, die eine neue gesellschaftliche

<sup>33</sup> Vgl. EK: KOM (2011)614 endgültig, Artikel 5, S. 14.

<sup>34</sup> Vgl. EK: SWD (2012)61 draft, Teil II, S.37.

<sup>35</sup> Dazu zählen im Rahmen der Leitaktionen für den ESF ein besserer Zugang zu erschwinglichen, nachhaltigen und qualitativ hochwertigen Sozialdienstleistungen wie Kinderbetreuung und Langzeitpflege, gezielte Dienstleistungen für frühkindliche Erziehung, die Betreuung von Kleinkindern, einschließlich integrierter Ansätze etc. (Vgl. EK: SWD (2012)61 draft, Teil II, S.36)

<sup>36</sup> Vgl. EK: SWD (2012)61 draft, Teil II, S.39.

<sup>37</sup> Vgl. EK: KOM (2011)614 endgültig, Artikel 5, S. 14.

<sup>38</sup> Vgl. EK: SWD (2012)61 draft, Teil II, S.12.

**Nachfrage nach Erzeugnissen und Dienstleistungen widerspiegeln, welche mit der Alterung der Bevölkerung sowie mit Betreuungs- und Gesundheitswesen verknüpft sind, ökologische Innovationen, Wirtschaft mit niedrigem Kohlendioxidausstoß und Ressourceneffizienz, einschließlich der Koordinierung mit dem öffentlichen Auftragswesen, um die Markteinführung von innovativen Lösungen zur Bewältigung dieser Herausforderungen zu beschleunigen.**

Hinsichtlich *Komplementarität und Koordinierung*<sup>39</sup> wird darauf hingewiesen, dass bei Maßnahmen im Rahmen dieses thematischen Ziels der immer noch geringe Frauenanteil am Unternehmertum berücksichtigt werden sollte. Darüber hinaus sollte die Beseitigung von unternehmerinnenfeindlichen Faktoren verstärkt behandelt und durch ESF-finanzierte Maßnahmen im Rahmen der thematischen Ziele Beschäftigung, Bildung und soziale Eingliederung ergänzt werden.<sup>40</sup>

Auch das thematische **Ziel 8 – Förderung von Beschäftigung und Arbeitskräftemobilität** könnte soziale Dienstleistungen unterstützen. Wie bei Ziel 3 – Wettbewerbsfähigkeit von KMU weist die EFRE-Verordnung nicht direkt darauf hin<sup>41</sup>, allerdings erwähnt der GSR die Entwicklung von Gründerzentren und Investitionshilfen für Selbständige und Existenzgründer in Bereichen mit neuen Wachstumsquellen, wie Gesundheits- und **Sozialdienste**, als Leitaktion für den EFRE.<sup>42</sup>

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Verordnungsvorschläge des EFRE Fördermöglichkeiten für soziale Dienstleistungen und Infrastruktur vorsehen. Dies wird auch von der Europäischen Kommission bestätigt. Neben der expliziten Erwähnung sozialer Dienstleistungen und Infrastruktur in Artikel 3 (c) und Artikel 5 unter dem thematischen Ziel 9 – Förderung der sozialen Eingliederung und Bekämpfung der Armut, nennt der GSR im Rahmen seiner Leitaktionen für den EFRE auch Ziel 3 – Wettbewerbsfähigkeit für KMU und Ziel 8 – Förderung von Beschäftigung und Arbeitskräftemobilität als relevant für die Unterstützung von sozialen Dienstleistungen und Infrastruktur. In welchem Ausmaß diese Förderpotenziale ausgeschöpft werden, wird sich allerdings in den Mitgliedstaaten entscheiden.

## 1.2 Umsetzbarkeit in Österreich und potenzielle Fördermittel im EFRE

Die EFRE-Verordnungsvorschläge der Europäischen Kommission geben den rechtlichen Rahmen für den Einsatz der EFRE-Mittel vor. Der Handlungsspielraum der Mitgliedstaaten ist dementsprechend groß. Eingeschränkt wird dieser Handlungsspielraum seitens der Kommission jedoch durch die Zweckmittelbindung für bestimmte Investitionsprioritäten. Für Österreich als stärker entwickelte Region (und allenfalls Übergangsregion) bedeutet diese Mittelbindung, dass 80 Prozent der Mittel für die Ziele 1 (Forschung und Innovation), **3 (Wettbewerbsfähigkeit von KMU)** und 4 (Energieeffizienz und erneuerbare Energien) verwendet werden müssen. Darüber hinaus sieht die Verordnung eine Zweckbindung von zumindest fünf Prozent für nachhaltige Stadtentwicklung vor.

<sup>39</sup> Vgl. EK: SWD (2012)61 draft, Teil II, S.13.

<sup>40</sup> Vgl. EK: KOM (2011)607 endgültig, Artikel 3, S. 13-14.

<sup>41</sup> Vgl. EK: KOM (2011)614 endgültig, Artikel 5, S. 14.

<sup>42</sup> Vgl. EK: SWD (2012)61 draft, Teil II, S.32.

Nachfolgendes Rechenbeispiel soll die finanzielle Limitierung veranschaulichen. Da es bis dato noch keine offiziellen Zahlen gibt, dient diese Berechnung lediglich der besseren Visualisierung potenzieller Fördermittel und basiert auf Schätzungen des Landes Wien ausgehend von den Mitteln der aktuellen Förderperiode.

**Tabelle 4: Geschätzte EFRE- und ESF-Strukturfondsmittel 2014 bis 2020 in Österreich<sup>43</sup>**

| Strukturfondsmittel 2007-2013 für Österreich                    |                      | Strukturfondsmittel 2014-2020 für Österreich Schätzung |                      |                 |                      |                      |
|---|----------------------|--|----------------------|-----------------|----------------------|----------------------|
| Ziel / Bundesland bzw. Programm(schiene)                        | Strukturfondsmittel  |  |                      |                 |                      |                      |
| Ziel Konvergenz (Phasing Out) davon:                            | € 177.166.964        |  |                      |                 |                      |                      |
| Burgenland EFRE   | € 125.026.964        |  |                      |                 |                      |                      |
| Burgenland ESF  | € 52.140.000         |  |                      |                 |                      |                      |
|   |                      | Minimum (exklusive Grenzlandförderung)                 |                      | Maximum         | Mittelwert           |                      |
| "Regionale Wettbewerbsfähigkeit & Beschäftigung" (RW&B), davon: | € 1.027.311.617      | € 944.545.120  |                      | € 1.000.000.000 | € 972.272.560        |                      |
| ESF (nationales Programm)                                       | € 472.272.560        | 45,97%   | € 491.163.462        | 52,00%          | € 520.000.000        | € 505.581.731        |
| <b>ESF gesamt mit Burgenland</b>                                | € 524.412.560        |  | k.A.                 |                 | k.A.                 | k.A.                 |
| EFRE (ohne Bgld)  | € 555.039.057        | 54,03%   | € 453.381.658        | 48,00%          | € 480.000.000        | € 466.690.829        |
| <b>EFRE (mit Bgld kalkuliert)*</b>                              | <b>€ 680.066.021</b> |  | <b>€ 555.441.231</b> |                 | <b>€ 588.148.324</b> | <b>€ 571.794.777</b> |
| Kärnten EFRE  | € 67.388.430         | 12,14%   | € 55.045.997         | 12,14%          | € 58.277.784         | € 56.661.890         |
| Niederösterreich EFRE   | € 145.646.798        | 26,24%   | € 118.971.063        | 26,24%          | € 125.955.934        | € 122.463.495        |
| Oberösterreich EFRE   | € 95.543.517         | 17,21%   | € 78.044.378         | 17,21%          | € 82.626.416         | € 80.335.397         |
| Salzburg EFRE   | € 13.813.480         | 2,49%  | € 11.283.491         | 2,49%           | € 11.945.953         | € 11.614.722         |
| Steiermark EFRE   | € 155.061.854        | 27,94%   | € 126.661.718        | 27,94%          | € 134.098.113        | € 130.379.915        |
| Tirol EFRE  | € 34.772.988         | 6,26%  | € 28.404.190         | 6,26%           | € 30.071.819         | € 29.238.005         |
| Vorarlberg EFRE   | € 17.660.129         | 3,18%  | € 14.425.613         | 3,18%           | € 15.272.550         | € 14.849.082         |
| Wien EFRE   | € 25.151.861         | 4,53%  | € 20.545.207         | 4,53%           | € 21.751.430         | € 21.148.319         |
| Burgenland EFRE*  | € 125.026.964        |  | € 102.059.573        | k.A.            | € 108.148.324        | € 105.103.949        |

\*Das Burgenland liegt derzeit außerhalb der Mittelallokation für den EFRE und ESF. Für die Tabelle wurde folgende Annahme getroffen: Die EFRE Mittel 2007-2013 wurden im Maximalwert mit einem Abschlag von 13,5 Prozent kalkuliert. Für den Minimalwert wurden 5,63 Prozent abgezogen (aliquote Grenzlandförderung).

Quelle: DI Heinrich Weber, MA27 der Stadt Wien, KDZ eigene Darstellung 2012.

Gemäß Abbildung 5 und ausgehend vom berechneten Mittelwert aus Minimal- und Maximalzuwendungen nehmen wir für Österreich eine Mittelausstattung im EFRE von rund 572 Millionen Euro für die EU-Strukturfondsperiode 2014 bis 2020 an. Durch die Zweckbindung würde die Mittelverteilung wie folgt aussehen:

**Tabelle 5: Geschätzte EFRE Mittelverteilung nach Mittelbindung**

| Mittelverteilung*   |                      |   |                      |   |
|---|----------------------|---|----------------------|---|
|   | EFRE Gesamt*         | Mind. 80% Mittelbindung (Priorität 1,3,4) | Rest 20%             | nachhaltige Stadtentwicklung (mind. 5%) |
| <b>Gesamtmittel Österreich</b>  | <b>€ 571.794.777</b> | € 457.435.822                             | <b>€ 114.358.955</b> | € 28.589.739                            |
| <small>*bei der Mittelverteilung wurde mit den Mittelwerten kalkuliert.</small> |                      |   |                      |   |

Quelle: KDZ eigene Darstellung 2012.

<sup>43</sup> Bei der prozentuellen Aufteilung der EFRE-Mittel auf die Bundesländer Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien wurde von den Sätzen der aktuellen Förderperiode 2007-2013 ausgegangen. Das Burgenland liegt derzeit außerhalb der Mittelallokation für den EFRE und ESF. Für die Tabelle wurde folgende Annahme getroffen: Die EFRE Mittel 2007-2013 wurden im Maximalwert mit einem Abschlag von 13,5 Prozent kalkuliert. Für den Minimalwert wurden 5,63 Prozent abgezogen (aliquote Grenzlandförderung).

Das heißt, in Österreich würden nach diesen Berechnungen für Investitionsprioritäten außerhalb der Ziele 1, 3 und 4 maximal 114 Millionen Euro zur Verfügung stehen.

Für die Förderung von sozialen Dienstleistungen und Infrastruktur innerhalb des EFRE würde die Mittelbindung folgendes bedeuten:

- für die Investitionspriorität 9 werden die Fördermittel in Österreich zwar a priori beschränkt sein, **dennoch könnten die potenziell zur Verfügung stehenden Mittel den Zugang zu sozialen Dienstleistungen und Infrastruktur (im ländlichen Raum) verbessern.**

Auch der **Entwurf des ExpertInnenpapiers zum STRAT.AT 2020** sieht unter *Kapitel 2.3. Erwägungsgründe für die Auswahl thematischer Ziele und Prioritäten* den Beitrag zur Förderung der sozialen Eingliederung und Bekämpfung der Armut (thematisches Ziel 9) immerhin als Ergänzungsthema<sup>44</sup> in Österreich, das zumindest in einzelnen Regionen und Programmen angesprochen werden soll. **Explizit erwähnt wird hier Vorarlberg, wo bauliche Maßnahmen bei Kinderbetreuungseinrichtungen und im Pflegebereich mit EU-Fördermitteln bereits angedacht werden<sup>45</sup>. Vorarlberg unterstützt im Übrigen auch schon in der aktuellen Förderperiode Kinderbetreuung mit EFRE-Mitteln.** Mit dem Projekt „MediKids“ wurde im Rahmen „Regionale Wettbewerbsfähigkeit 2007-2013“ eine **betriebliche Kinderbetreuung (Firma A.M.I) geschaffen, die auch externen Familien offensteht.**<sup>46</sup>

- Im Rahmen der **Investitionspriorität 3 (Wettbewerbsfähigkeit für KMU)** werden **bedeutend mehr Fördermittel zur Verfügung** stehen, da dieser Bereich zu den Kernbereichen in stärker entwickelten Regionen (und Übergangsregionen) der zukünftigen Strukturfondsperiode zählt. Im Entwurf des ExpertInnenpapiers zum STRAT.AT 2020 wird dieses Ziel ebenfalls als Kernthema klassifiziert. Bezug nehmend auf die EFRE-Verordnung zur Förderung „*von innovativen Dienstleistungen, die eine neue gesellschaftliche Nachfrage nach Erzeugnissen und Dienstleistungen widerspiegeln, welche mit der Alterung der Bevölkerung sowie mit Betreuungs- und Gesundheitswesen verknüpft sind.*“ und zur allgemeinen Verordnung hinsichtlich Komplementarität und Koordinierung (vgl. S. 27) **könnten soziale Dienstleistungen und Infrastruktur grundsätzlich auch unter dieser Priorität gefördert werden.**

**Voraussetzung** dafür ist jedoch, **dass soziale Dienstleister in Österreich als förderfähige KMU in den nationalen Programmen definiert werden.** Die Europäische Kommission gibt dahingehend keine Einschränkungen vor und steht dieser Option offen gegenüber. Auch der Entwurf des ExpertInnenpapiers zum **STRAT.AT 2020** weist auf die breite Definition der Investitionsprioritäten in diesem Bereich hin, schränkt diese allerdings auch gleich wieder ein, indem er konkrete Vorhaben in der österreichischen Diskussion nennt. Diese **beschränken sich auf (neue) Finanzierungsinstrumente für KMU und Maßnahmen den Tourismus betreffend.** Soziale

<sup>44</sup> „**Kernthemen** haben in allen zukünftigen IWB/EFRE-Programmen (oder in einem bundesweiten Programm) einen hohen Stellenwert; **Ergänzungsthemen** tragen auch wesentlich zur regionalen Entwicklungspolitik bei, werden allerdings auf Grund unterschiedlicher Rahmenbedingungen nicht in allen Regionen angesprochen; **Randthemen** aus IWB/EFRE-Sicht sind solche, die im Allgemeinen durch das nationale Instrumentarium oder durch andere EU-Ziele (Ländliche Entwicklung, Beschäftigung) ausreichend abgedeckt sind. Hier ist nur im spezifischen Kontext einzelner Regionen Handlungsbedarf gegeben.“ (Vgl. Metis, WIFO (2012): STRAT.AT – ExpertInnenpapier Juni 2012, S. 75)

<sup>45</sup> Vgl. Metis, WIFO (2012): STRAT.AT – ExpertInnenpapier Juni 2012, S. 80

<sup>46</sup> Siehe [http://zrw.uni-graz.at/index.php?option=com\\_content&view=article&id=181:medi-kids-kinderbetreuung&catid=63:sozial&Itemid=87](http://zrw.uni-graz.at/index.php?option=com_content&view=article&id=181:medi-kids-kinderbetreuung&catid=63:sozial&Itemid=87)

Dienstleistungen und Infrastrukturen **werden nicht erwähnt und dürften demnach in Österreich aktuell noch nicht angedacht worden sein.**<sup>47</sup>

- ❑ Im Rahmen der Investitionspriorität 8 – Förderung von Beschäftigung und Arbeitskräftemobilität, sind die Möglichkeiten für eine Unterstützung von sozialen Dienstleistungen und Infrastruktur äußerst gering. Zwar definiert der GSR die Entwicklung von Gründerzentren und Investitionshilfen für Selbständige und Existenzgründer in Bereichen mit neuen Wachstumsquellen, wie Gesundheits- und Sozialdienste, als Leitaktion für den EFRE, allerdings wird diese Priorität in Österreich voraussichtlich nur mit sehr geringen Mitteln ausgestattet werden.

Dies liegt daran, dass man auf österreichischer Seite im Sinne einer ganzheitlichen Kohäsionsstrategie auf eine zu starke Fragmentierung der EFRE-Mittel verzichten und nicht jede EFRE-Investitionspriorität budgetieren wird. Die Themen innerhalb der Investitionsprioritäten 8 und 10 (Investitionen in Kompetenzen, Bildung und lebenslanges Lernen durch Entwicklung der Aus- und Weiterbildungsinfrastruktur) werden voraussichtlich fast bis zur Gänze über den ESF finanziert werden. Auch der Entwurf des ExpertInnenpapiers zum STRAT.AT 2020 klassifiziert beide Prioritäten als Randthemen, die nur in einzelnen Regionen programmspezifisch relevant sein wird.<sup>48</sup>

## 2 ELER-Verordnung

### 2.1 Soziale Dienstleistungen und Infrastruktur im ELER

Die raumbezogene bzw. territoriale und lokale ländliche Entwicklung findet sich in den Verordnungsvorschlägen in erster Linie im übergeordneten **Ziel 9 – Förderung der sozialen Eingliederung und Bekämpfung der Armut in der Allgemeinen Verordnung** und der **Priorität 6 im ELER mit dem Zusatz „... und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten“** wieder. Der ELER soll laut Kommission dazu beitragen, die Herausforderung des demografischen Wandels zu bewältigen und die **Beschäftigung von Frauen in ländlichen Gebieten (nicht nur Bäuerinnen) zu unterstützen.**<sup>49</sup> Als Leitaktion soll der ELER die „lokale Entwicklung in ländlichen Gebieten durch Förderung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (Strategien „lokale Entwicklung LEADER“) und durch **Förderung von Investitionen in alle Arten von kleiner Infrastruktur in ländlichen Gebieten und Investitionen in die Einrichtung, die Verbesserung und den Ausbau lokaler grundlegender Dienstleistungen für die ländliche Bevölkerung**, insbesondere in entlegenen ländlichen Gebieten, zusammen mit anderen Aktionen zur Verbesserung der Lebensqualität in und attraktiveren Gestaltung von ländlichem Siedlungsraum („Dorferneuerung“)<sup>50</sup> unterstützen.

<sup>47</sup> Vgl. Metis, WIFO (2012): STRAT.AT – ExpertInnenpapier Juni 2012, S. 77-78.

<sup>48</sup> Vgl. Metis, WIFO (2012): STRAT.AT – ExpertInnenpapier Juni 2012, S. 80.

<sup>49</sup> Interview mit Frau LORIZ-HOFFMANN Josefine, Referatsleiterin für Kohärenz der Maßnahmen für die Entwicklung des ländlichen Raumes, Direktion G, GD Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der Europäischen Kommission am 05.07.2012.

<sup>50</sup> Vgl. EK: SWD(2012)61, Teil II, S. 38.

**Schwerpunkte der Priorität 6 – Förderung der sozialen Eingliederung, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten** bilden:

- Erleichterung der Diversifizierung, Gründung neuer Kleinbetriebe und Schaffung von Arbeitsplätzen
- Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten
- Förderung des Zugangs zu, des Einsatzes und der Qualität der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) in ländlichen Gebieten

Für die Förderung von sozialen Dienstleistungen und Infrastruktur sind insbesondere zwei Maßnahmen im ELER von Interesse:

- Entwicklung der lokalen Infrastruktur und lokalen Basisdienstleistungen in ländlichen Gebieten
- Maßnahme LEADER (prioritätenübergreifend)

Weiters bestehen Möglichkeiten zur Förderung sozialer Dienstleistungen in den Bereichen:

- Förderung von Kleinst- und Kleinbetrieben (prioritätenübergreifend)
- Maßnahme „Zusammenarbeit“ (prioritätenübergreifend)

**a) Entwicklung der lokalen Infrastruktur und lokalen Basisdienstleistungen in ländlichen Gebieten (Artikel 21, Priorität 6)**

Erwägungsgrund 24 des ELER-Entwurfes besagt, dass *„die Entwicklung der lokalen Infrastruktur und lokalen Basisdienstleistungen in ländlichen Gebieten, einschließlich Freizeit und Kultur, die Dorferneuerung und Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen und kulturellen Erbes der Dörfer und ländlichen Landschaften wesentliche Elemente jeglicher Bemühungen zur Verwirklichung des Wachstumspotenziales und Förderung der Nachhaltigkeit der ländlichen Gebiete“*<sup>51</sup> sind.

Die lokalen Infrastrukturen und Dienstleistungen werden im aktuellen Verordnungsentwurf nicht näher definiert, doch *„sollte auch die Entwicklung von Dienstleistungen und Infrastrukturen gefördert werden, die eine soziale Integration zur Folge haben und eine Umkehrung des sozialen und wirtschaftlichen Abschwungs und der Entvölkerung ländlicher Gebiete bewirken“*.<sup>52</sup>

Umsetzung soll diese Aufgabe vor allem durch die Einzelmaßnahme: **„Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten“**<sup>53</sup> finden, welche „indikativ“ dem Schwerpunkt 6 zugeordnet ist. Im Rahmen dieser Maßnahme werden insbesondere unterstützt:

- a) die Ausarbeitung und Aktualisierung von Plänen für die Entwicklung der Gemeinden in ländlichen Gebieten und ihrer Basisdienstleistungen etc.
- b) **Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen**, einschließlich Investitionen in erneuerbare Energie,
- c) Breitbandinfrastruktur etc.
- d) **Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung örtlicher Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung und die dazugehörige Infrastruktur**

<sup>51</sup> EK: KOM(2011) 627 endgültig/2: Verordnungsvorschlag ELER, 2011, S.17.

<sup>52</sup> EK: KOM(2011) 627 endgültig/2: Verordnungsvorschlag ELER, 2011, S.18.

<sup>53</sup> EK: KOM(2011) 627 endgültig/2: Verordnungsvorschlag ELER, Artikel 21, 2011, S.52-53.

- e) Investitionen durch öffentliche Einrichtungen in Freizeitinfrastruktur etc.
- f) Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern und ländlichen Landschaften, einschließlich der dazugehörigen sozio-ökonomischen Aspekte
- g) Investition für die Verlagerung von Tätigkeiten und Umgestaltung von Gebäuden oder anderen Anlagen etc.

Gefördert werden im Rahmen dieser Maßnahme jedoch nur „**kleine Infrastrukturen**“. Laut Auskunft der Europäischen Kommission<sup>54</sup> werden darunter Infrastrukturen mit **Kosten bis zu maximal einer Million Euro** verstanden, es liegt jedoch im Ermessen der Mitgliedstaaten, diese Infrastrukturen im Rahmen ihrer Programme zur ländlichen Entwicklung näher zu spezifizieren. Des Weiteren sollen nur Investitionen unterstützt werden, wenn die „*zugehörigen Maßnahmen in Übereinstimmung mit Plänen für die Entwicklung der Gemeinden in ländlichen Gebieten und deren Basisdienstleistungen durchgeführt werden, wenn es solche Pläne gibt*“. <sup>55</sup>

### **b) Förderung lokaler integrierter Entwicklungsstrategien: Lokale Aktionsgruppen LEADER (Artikel 42-45, prioritätenübergreifend)**

Als erprobtes Mittel zur Förderung von lokalen Entwicklungsstrategien wird der LEADER<sup>56</sup>-Ansatz in der Programmplanungsperiode 2014 nicht nur innerhalb des ELER fortgeführt, sondern als neues integratives Instrument „CLLD“ (Community led local development, siehe auch Abschnitt CLLD 3.2) in die Strukturfonds übernommen. Aus diesem Grund sind die Grundlagen von LEADER nunmehr in Kapitel II „Von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung“ der Allgemeinen Verordnung<sup>57</sup> enthalten. Faktisch entspricht dies einer Aufwertung des LEADER-Ansatzes und einer Stärkung der Position der LAG (CLLD) im Vergleich zur aktuellen Periode.<sup>58</sup>

Die wesentlichen Kernelemente des LEADER-Ansatzes bzw. eines CLLD bilden demnach<sup>59</sup>:

- der territoriale Bezug („den Regionen nachgeordnete Gebiete“)
- öffentlich-private Partnerschaften, so genannte „Lokale Aktionsgruppen“ (LAG)
- die integrierte und multisektorale Entwicklungsstrategie
- die Berücksichtigung lokaler Spezifika unter Einbeziehung innovativer Elemente, Vernetzung und gegebenenfalls Zusammenarbeit.

Im ELER bildet LEADER wie bisher einen verbindlichen Bestandteil der Programme (für die Maßnahme LEADER sollen mindestens fünf Prozent der Gesamtmittel gebunden werden<sup>60</sup>), stellt jedoch keine eigene Priorität<sup>61</sup> dar, sondern wird als Einzelmaßnahme primär der Priorität 6 –

<sup>54</sup> Interview mit Frau LORIZ-HOFFMANN Josefine, Referatsleiterin für Kohärenz der Maßnahmen für die Entwicklung des ländlichen Raumes, Direktion G, GD Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der Europäischen Kommission am 05.07.2012.

<sup>55</sup> EK: KOM(2011) 627 endgültig/2: Verordnungsvorschlag ELER, Artikel 21 Absatz 3, 2011, S. 53.

<sup>56</sup> LEADER (frz. Liaison entre actions de développement de l'économie rurale, dt. Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft) ist ein Förderprogramm der Europäischen Union, mit dem seit 1991 modellhaft innovative Aktionen im ländlichen Raum gefördert werden. Lokale Aktionsgruppen erarbeiten mit den Akteuren vor Ort maßgeschneiderte Entwicklungskonzepte für ihre Region.

<sup>57</sup> KOM(2011) 615 endgültig, Kapitel II Artikel 28-31, S.53-56.

<sup>58</sup> Interview mit Herrn Ing. Knöbl Ignaz: Leiter der Abteilung II Koordination Ländliche Entwicklung, Lebensministerium, Wien am 03.07.2012.

<sup>59</sup> Vgl. KOM(2011) 615 endgültig, Kapitel II Artikel 28, S.53.

<sup>60</sup> Vgl. EK: KOM(2011) 627 endgültig/2: Verordnungsvorschlag ELER, Erwägungsgrund (28), S. 19. Erwägungsgründe sind allerdings nicht rechtsverbindlich!

<sup>61</sup> In der Planungsperiode 2007-2013 bildet LEADER einen eigenen (horizontalen) Schwerpunkt (Schwerpunkt 4).

Förderung der sozialen Eingliederung, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten zugeordnet.

LEADER kann aber auch in allen anderen Prioritäten oder prioritätenübergreifend durchgeführt werden. Es muss jedoch vorab im nationalen Entwicklungsprogramm festgelegt werden, in welchen Prioritäten LAG gemacht werden können. *„Die Unterstützung für die lokale Entwicklung LEADER sollte alle Aspekte der Vorbereitung und Durchführung der lokalen Entwicklungsstrategien und der Tätigkeit der lokalen Aktionsgruppen sowie der Zusammenarbeit zwischen Gebieten und Gruppen umfassen, die eine Bottom-up und partizipative lokale Entwicklung durchführen.“*<sup>62</sup>

Grundsätzlich sind sowohl soziale Dienstleistungen als auch Infrastrukturen über LEADER förderbar. Voraussetzung ist jedoch, dass bei Projektantrag eine integrierte und multisektorale Entwicklungsstrategie für das entsprechende Projektgebiet (auch als Entscheidungsgrundlage) vorliegt. Nach erfolgreicher Bewilligung können jedoch auch rückwirkend Mittel für die Erarbeitung der Strategie anerkannt werden.<sup>63</sup>

Im Vergleich zur aktuellen Periode wurde der integrative Ansatz von LEADER stark ausgeweitet: Für lokale Entwicklungsprojekte können künftig alle unter dem Gemeinsamen Strategischen Rahmen zusammengefassten Fonds (GSR-Fonds: EFRE, ESF, Kohäsionsfonds, EMFF, ELER) flexibel im Rahmen einer CLLD kombiniert werden. Dies kann entweder durch drei voneinander abgegrenzten Projekten (separat zu beantragen) realisiert, wobei LEADER ein Monofonds bliebe, oder aber das LEADER-Projekt wird als Multifonds konzipiert. Dafür müssen jedoch in den Partnerschaftsverhandlungen die entsprechenden Rahmenbedingungen geschaffen werden.<sup>64</sup>

Gleichzeitig wird verstärkt durch die Einführung eines „LEADER-Start-up-Kit's“ der Aufbau und die Organisation der Lokalen Aktionsgruppen (LAG) gefördert. Konkret werden im Rahmen von LEADER folgende Unterstützungsleistungen zur Vorbereitung angeboten.<sup>65</sup>

- ein „LEADER-Start-up-Kit“, das aus Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau für Gruppen, die LEADER im Programmzeitraum 2007 bis 2013 nicht angewendet haben, und einer Unterstützung für kleine Pilotprojekte besteht
- Kapazitätsaufbau, Schulung und Vernetzung in Hinblick auf die Vorbereitung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie

Aufgrund des integrierten Ansatzes kann LEADER bzw. CLLD nicht nur fonds-, sondern auch prioritäten- und gebietsübergreifend angewendet werden. Die Maßnahme bietet darüber hinaus Unterstützung für gebietsübergreifende oder transnationale Kooperationen und für lokale öffentlich-private Partnerschaften in einem nichtländlichen Gebiet, die eine lokale Entwicklungsstrategie umsetzen.<sup>66</sup> Das bedeutet, dass speziell auch Kooperationen zwischen städtischen und ländlichen Gebieten gefördert werden können.<sup>67</sup>

<sup>62</sup> EK: KOM(2011) 627 endgültig/2: Verordnungsvorschlag ELER, Erwägungsgrund 40, 2011, S.23.

<sup>63</sup> Interview mit Herrn Ing. Knöbl Ignaz: Leiter der Abteilung II Koordination Ländliche Entwicklung, Lebensministerium, Wien am 03.07.2012.

<sup>64</sup> Interview mit Frau LORIZ-HOFFMANN Josefine, Referatsleiterin für Kohärenz der Maßnahmen für die Entwicklung des ländlichen Raumes, Direktion G, GD Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der Europäischen Kommission am 05.07.2012.

<sup>65</sup> EK: KOM(2011) 627 endgültig/2: Verordnungsvorschlag ELER, Artikel 43, S.73.

<sup>66</sup> EK: KOM(2011) 627 endgültig/2: Verordnungsvorschlag ELER, Artikel 44 Absatz 2b, 2011, S.73.

<sup>67</sup> Interview mit Frau LORIZ-HOFFMANN Josefine, Referatsleiterin für Kohärenz der Maßnahmen für die Entwicklung des ländlichen Raumes, Direktion G, GD Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der Europäischen Kommission am 05.07.2012.

### c) Förderung von KMU im Bereich soziale Dienstleistungen im ELER

Der Vorschlag zur ELER-Verordnung sieht entsprechend den Zielsetzungen zu Europa 2020 auch umfassende Förderungen für KMU vor. **Vorrangige Zielgruppe der KMU-Förderung** durch den ELER sind jedoch **nach wie vor land- und forstwirtschaftliche Betriebe**, auch wenn der Vorschlag grundsätzlich die Förderung von anderen, nichtlandwirtschaftlichen Unternehmen ermöglicht.

So gibt es beispielsweise in der Allgemeinen Verordnung unter dem übergeordneten Ziel 3 – Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen keine Leitaktion für nichtlandwirtschaftliche Betriebe. Lediglich unter dem Ziel 8 – Förderung von Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte werden diese in einer Leitaktion berücksichtigt: **„Förderung der Diversifizierung heraus aus der Landwirtschaft, Gründung neuer Kleinbetriebe und Förderung anderer Arten der Schaffung von Arbeitsplätzen in ländlichen Gebieten, insbesondere mit Unternehmensgründungshilfen für nichtlandwirtschaftliche Klein- und kleine Unternehmen in ländlichen Gebieten und Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten in ländlichen Gebieten.“**<sup>68</sup>

Erwägungsgrund 21 in der ELER-Verordnung besagt *„Eine Maßnahme zur Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe und anderer Unternehmen dürfte ... eine Diversifizierung durch die Aufnahme nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten sowie die Gründung und Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher KMU in ländlichen Gebieten erleichtern.“*<sup>69</sup>

Dementsprechend sind grundsätzlich auch Klein- und kleine Unternehmen im Bereich der sozialen Dienstleistungen im ländlichen Raum förderbar. Die Förderung erfolgt im Rahmen der Maßnahme bzw. des **Artikels 20 Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen**<sup>70</sup>, welche prioritätenübergreifend angewendet werden kann. Ziel dieser Maßnahme ist es, „neue Wirtschaftstätigkeiten“ mit Bedeutung für die Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit ländlicher Räume zu schaffen und zu entwickeln: Umgesetzt wird dieses Ziel durch **Existenzgründungsbeihilfen (Start up-Kapital für die Gründung)** und Investitionen in **nichtlandwirtschaftliche Klein- und Kleinstunternehmen** in ländlichen Gebieten.

**In der aktuellen Periode konnten die Unternehmen eine Förderung von bis zu 70.000 Euro als Einmalzahlung<sup>71</sup> lukrieren.**

Im Vergleich zur Vorperiode wird die Förderung künftig neben Klein- auch Kleinunternehmen, das sind Unternehmen mit weniger als 50 MitarbeiterInnen und einem Umsatz oder Jahresbilanz von maximal 10 Millionen Euro offen stehen<sup>72</sup>. **Voraussetzung** ist jedoch, dass es sich um **Private** (Unternehmen) handelt und die Tätigkeit des Unternehmens mit anderen Maßnahmen im ländlichen Raum gekoppelt sein muss.<sup>73</sup>

<sup>68</sup> Vgl. EK: SWD(2012) 61 draft, Teil II, S. 32.

<sup>69</sup> EK: KOM(2011) 627 endgültig/2: Verordnungsvorschlag ELER, 2011, S.17.

<sup>70</sup> Vgl. EK: KOM(2011) 627 endgültig/2: Verordnungsvorschlag ELER, Artikel 20, 2011, S.51.

<sup>71</sup> Interview mit Frau LORIZ-HOFFMANN Josefine, Referatsleiterin für Kohärenz der Maßnahmen für die Entwicklung des ländlichen Raumes, Direktion G, GD Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der Europäischen Kommission am 05.07.2012.

<sup>72</sup> Vgl. Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, L 124/36 vom 20.5.2003 (2003/361/EG), Artikel 2, S. 40

<sup>73</sup> Interview mit Frau LORIZ-HOFFMANN Josefine, Referatsleiterin für Kohärenz der Maßnahmen für die Entwicklung des ländlichen Raumes, Direktion G, GD Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der Europäischen Kommission am 05.07.2012.

#### d) Förderung der Zusammenarbeit (Artikel 36, prioritätenübergreifend)

Für die Schaffung und den Betrieb von sozialen Einrichtungen könnte auch die **Maßnahme „Zusammenarbeit“ (Artikel 36)** von Interesse sein.

Als Beitrag zum übergeordneten Ziel 1 – Stärkung von Forschung, Technologischer Entwicklung und Innovation soll im Rahmen des ELER die Innovation und Wissensbasis in ländlichen Gebieten vor allem gefördert werden durch die Leitaktion:<sup>74</sup> **Zusammenarbeit der Agrar-, Ernährungs- und Forstsektoren und anderer Akteure sowie Cluster- und Netzwerkbildung.** Diese Zusammenarbeit kann in Form von Pilotprojekten und Entwicklung neuer Produkte, Praktiken, Prozesse und Technologien erfolgen, einschließlich der Einführung von Technologien mit geringen CO<sub>2</sub>-Emissionen und grünen Technologien.

Unterstützt werden mit dieser Maßnahme alle Formen der Zusammenarbeit von mindestens zwei Einrichtungen, die dazu beitragen, die Ziele und Prioritäten der ländlichen Entwicklungspolitik zu erreichen. Dies betrifft vorrangig Konzepte für die Zusammenarbeit und die Schaffung von Clustern und Netzwerken, aber auch die Durchführung von Projekten. (vgl. ELER-Artikel 36 – Absatz 1).

Die Zusammenarbeit bezieht sich unter anderem auf „die Durchführung, insbesondere durch andere als die in Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] definierten öffentlich-privaten Partnerschaften, von lokalen Entwicklungsstrategien, die auf eine oder mehrere der EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums abzielen.“(Artikel 36/Zusammenarbeit (2. (i))

Dabei geht es um unterschiedliche Public-Private-Partnership-Modelle, in denen die Partnerstruktur grundsätzlich offen ist. Das heißt, es bedarf keines Partners aus dem Bereich der Landwirtschaft. Allerdings darf keiner der Partner einen LEADER-Status haben:<sup>75</sup>

Konkret könnte beispielsweise die Schaffung von sozialer Infrastruktur zur Erhöhung der Beschäftigung im ländlichen Raum durch eine PPP innerhalb dieser Maßnahme gefördert werden. Im Gegensatz zu LEADER ist keine Gesamtstrategie für das Gebiet, sondern lediglich eine themenspezifische Einzelstrategie erforderlich.

Grundsätzlich kann der ELER gemäß ENRD (European Network for Rural Development) Projekte der unterschiedlichsten AkteurlInnen unterstützen<sup>76</sup>:

- Land- und ForstwirtInnen
- Landwirtschaftliche Organisationen und Vereine (z.B.: Produzentenvereinigungen, Beratungsdienste etc.)
- Kleine und mittlere Unternehmen im Lebensmittelsektor
- **Ländliche AkteurlInnen, die sich besonders für lokale Initiativen für ländliche Entwicklung engagieren**
- Umweltschutzorganisationen
- Organisationen, die in Gemeinden kulturelle Dienste anbieten

<sup>74</sup> Vgl. EK: SWD(2012)61, Teil II, S. 4.

<sup>75</sup> Interview mit Frau LORIZ-HOFFMANN Josefine, Referatsleiterin für Kohärenz der Maßnahmen für die Entwicklung des ländlichen Raumes, Direktion G, GD Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der Europäischen Kommission am 05.07.2012.

<sup>76</sup> ENRD: FAQ: Frage 7: Welche Arten von Projekten können mithilfe eines Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums finanziert werden?

- **Ländliche Nicht-Regierungsorganisationen, inklusive Frauen- und Jugendgruppen**
- **Ländliche Gemeinden oder Verbände von ländlichen Gemeinden**
- **Kleinst- und Kleinunternehmen in ländlichen Gebieten:** Mit dem Verordnungsvorschlag für den ELER 2014+ werden nunmehr nicht nur Kleinstunternehmen, sondern **auch kleine und mittlere Unternehmen** gefördert. Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen umfassen Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission<sup>77</sup>
- Bildungsorganisationen

## 2.2 Umsetzung in Österreich<sup>78</sup>

Allgemeine soziale Infrastruktur wird als Bestandteil der Daseinsvorsorge im ländlichen Raum in Österreich grundsätzlich als Kernaufgabe des Staates betrachtet und derzeit folglich nicht über EU-Mittel finanziert.

In der aktuellen Förderperiode 2007-2013 wurde die Basisinfrastruktur in erster Linie als technische Infrastruktur für den Anschluss der Haushalte in den Dörfern an die Infrastrukturnetze, den Ausbau der öffentlichen Wege und gemeinsam mit dem Infrastrukturministerium (Kofinanzierung durch den ELER) den Ausbau der Informations- und Kommunikationstechnologie ausgelegt. Das aktuelle Programm zur ländlichen Entwicklung konzentriert sich primär auf den land- und forstwirtschaftlichen Bereich, den Umwelt- und Klimaschutz sowie unterschiedlichste Diversifizierungsmaßnahmen für LandwirtInnen.

Die Förderung von sozialen Einrichtungen und insbesondere von Kinderbetreuungseinrichtungen war bislang nicht dezidiert Inhalt des österreichischen Programms zur ländlichen Entwicklung.

Ebenso beschränkte sich die Unternehmensförderung im nichtlandwirtschaftlichen Bereich auf die Nahrungsmittelindustrie, wobei auch „intermediäre“ Unternehmen (bis zu 750 MitarbeiterInnen) Förderungen erhielten.

Die gezielte Förderung von Kleinst- und Kleinunternehmen im Bereich der sozialen Dienstleistungen ist in der aktuellen Debatte noch kein Thema, ebenso gibt es noch keine Überlegungen hinsichtlich der näheren Spezifikation der neuen (künftigen) Maßnahme „Zusammenarbeit“.

Im Unterschied zur Kommission, welche die Kohäsion sehr wohl als Teil der Agrarpolitik betrachtet<sup>79</sup>, wird seitens des österreichischen Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Kohäsion als exklusive Aufgabe der Strukturfonds gesehen.

In einem sehr bescheidenen Ausmaß findet die Förderung von sozialen Dienstleistungen jedoch auch derzeit schon statt. Und zwar indirekt über Maßnahmen zur Diversifizierung in der Landwirtschaft (z.B. Bauernhof, der Altenwohnungen anbietet), Bildungsmaßnahmen (z.B. Tagesmutterausbildung für LandwirtInnen) und im Rahmen von LEADER-Projekten.

<sup>77</sup> Vgl. EK: KOM(2011) 627 endgültig/2, 2011, S. 33.

<sup>78</sup> Das Kapitel basiert auf einem Interview mit Herrn Ing. Knöbl Ignaz: Leiter der Abteilung II Koordination Ländliche Entwicklung, Lebensministerium, Wien am 03.07.2012.

<sup>79</sup> Interview mit Frau LORIZ-HOFFMANN Josefina, Referatsleiterin für Kohärenz der Maßnahmen für die Entwicklung des ländlichen Raumes, Direktion G, GD Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der Europäischen Kommission am 05.07.2012.

In der aktuellen Förderperiode bestehen österreichweit 86 LAG, welche sich schwerpunktmäßig den Themen Tourismus, Freizeit und Kultur, aber auch Land- und Forstwirtschaft widmen.

Dennoch gibt es **einige wenige Einzelprojekte** im Bereich der sozialen Dienstleistungen bzw. der Kinderbetreuung, welche in der **aktuellen Programmplanungsperiode** (2007-2013) mit ELER-Mitteln gefördert werden. Beispiele dafür sind:

- „**Schule am Bauernhof LAG Studengau I-III**“ ( LEADER)<sup>80</sup>
- „**Kinderspielplatz Katschhausen**“ (LEADER)<sup>81</sup>

Die bisherigen Projekte beschränken sich somit tendenziell auf kleinere Projekte im Rahmen von LEADER. Der im Verordnungsvorschlag vorgesehene „LEADER-Startup-Kit“ wird in Österreich bereits auch derzeit praktiziert, indem die LAG jeweils maximal 25.000 Euro für die Erstellung von lokalen Entwicklungsstrategien zuerkannt bekamen.<sup>82</sup> Aufgrund der Stärkung der LAG im Rahmen der Verordnungsvorschläge soll die Bewilligung der LAG künftig zentral durch das Lebensministerium und nicht mehr wie bisher in den einzelnen Bundesländern erfolgen<sup>83</sup>, wodurch auch eine standardisierte Dokumentation und Steuerung ermöglicht wird.

Infrastrukturen zur Kinderbetreuung wurden in Österreich bislang mit ELER-Mitteln noch nicht gefördert.

Internationale Beispiele zeigen die große Palette der förderbaren Maßnahmen gerade im Bereich der Kinderbetreuung auf, welche durchaus auch die Schaffung von Infrastrukturen umfassen. Schwerpunkt der aus Mitteln des ELER / (EAFRD) geförderten Projekte liegt jedoch auf innovativen **Lern- und Betreuungsprojekten** vielfach für benachteiligte Personen, oder aber die **Alten- oder Kinderbetreuung unter Beteiligung landwirtschaftlicher AkteurInnen**.

#### Projektbeispiele Slowenien:

- „Improved Childrens Playground Facilities in Ol'dza villaga“<sup>84</sup>
- „Learning About the Environment Through Kindergarten“<sup>85</sup>
- „Innovative rural learning facilities help tackle youth depopulation in Slovenia's countryside“<sup>86</sup>

#### Projektbeispiele Deutschland:

- „Demenzbetreuung im Generationenstadel „alte Schule“ in Grünenbach“ (Bodensee, LEADER Förderung 50 Prozent)<sup>87</sup>
- „Young People in Difficulty – The Circus to the Rescue“<sup>88</sup>

#### Projektbeispiel Belgien:

- „„Four Seasons‘ Experiential Education for Disadvantages Children“<sup>89</sup>

<sup>80</sup> Siehe <http://www.netzwerk-land.at/netzwerk/projekte-gute-beispiele/projektdatenbank-le-07-13>

<sup>81</sup> Siehe <http://www.netzwerk-land.at/netzwerk/projekte-gute-beispiele/projektdatenbank-le-07-13>

<sup>82</sup> Interview mit Frau LORIZ-HOFFMANN Josefine, Referatsleiterin für Kohärenz der Maßnahmen für die Entwicklung des ländlichen Raumes, Direktion G, GD Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der Europäischen Kommission am 05.07.2012.

<sup>83</sup> Interview mit Frau LORIZ-HOFFMANN Josefine, Referatsleiterin für Kohärenz der Maßnahmen für die Entwicklung des ländlichen Raumes, Direktion G, GD Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der Europäischen Kommission am 05.07.2012.

<sup>84</sup> Siehe [http://enrd.ec.europa.eu/policy-in-action/rdp\\_view/de/view\\_projects\\_de.cfm?action=detail&backfuse=jsview&postcard\\_id=2800](http://enrd.ec.europa.eu/policy-in-action/rdp_view/de/view_projects_de.cfm?action=detail&backfuse=jsview&postcard_id=2800)

<sup>85</sup> Siehe [http://enrd.ec.europa.eu/policy-in-action/rdp\\_view/de/view\\_projects\\_de.cfm?action=detail&backfuse=jsview&postcard\\_id=3180](http://enrd.ec.europa.eu/policy-in-action/rdp_view/de/view_projects_de.cfm?action=detail&backfuse=jsview&postcard_id=3180)

<sup>86</sup> Siehe [http://enrd.ec.europa.eu/policy-in-action/rdp\\_view/de/view\\_projects\\_de.cfm?action=detail&backfuse=jsview&postcard\\_id=6820](http://enrd.ec.europa.eu/policy-in-action/rdp_view/de/view_projects_de.cfm?action=detail&backfuse=jsview&postcard_id=6820)

<sup>87</sup> Siehe <http://vq-argental.de/cms/images/Gruenenbach/Projektbeschreibung%20alte%20Schule.pdf>

<sup>88</sup> Siehe [http://enrd.ec.europa.eu/policy-in-action/rdp\\_view/de/view\\_projects\\_de.cfm?action=detail&backfuse=jsview&postcard\\_id=3301](http://enrd.ec.europa.eu/policy-in-action/rdp_view/de/view_projects_de.cfm?action=detail&backfuse=jsview&postcard_id=3301)

<sup>89</sup> Siehe [http://enrd.ec.europa.eu/policy-in-action/rdp\\_view/de/view\\_projects\\_de.cfm?action=detail&backfuse=jsview&postcard\\_id=2646](http://enrd.ec.europa.eu/policy-in-action/rdp_view/de/view_projects_de.cfm?action=detail&backfuse=jsview&postcard_id=2646)

**Projektbeispiel Niederlande:**

- ❑ „Child Day-Care on a Dairy Farm in a Peri-Urban Locality“<sup>90</sup>

**Beispielprojekt Finnland:**

- ❑ “Pegasos – Developing Child Welfare Services“<sup>91</sup>

**Räumliche Fördervoraussetzungen - Zur Definition des „ländlichen Gebiets“**

Artikel 50 des Verordnungsvorschlages zur Förderung der ländlichen Entwicklung schreibt vor, dass *“für die Zwecke dieser Verordnung die Verwaltungsbehörde das **“ländliche Gebiet“** auf Programmebene definiert“*<sup>92</sup> wird. Die Festlegung soll folglich im Rahmen des nationalen Programmes erfolgen.

Allerdings ist aus der Verordnung nicht klar erkennbar, inwieweit diese Gebiete für das gesamte Programm förderrelevant sein werden. Bislang bezog sich die Festlegung lediglich auf den Schwerpunkt 3.<sup>93</sup>

Laut Auskunft der Europäischen Kommission<sup>94</sup> bezieht sich die Festlegung des ländlichen Gebiets auf alle Maßnahmen, die nicht die Landwirtschaft betreffen (LEADER, ländliche Infrastruktur, Diversifizierungsmaßnahmen etc.). Das heißt, ein/e LandwirtIn mitten in Wien wird ohne Festlegung des ländlichen Raumes gefördert. Für die Priorität 6, in der soziale Dienstleistungen und Infrastrukturen als auch LEADER vorrangig zu verorten sind, ist die Lage im ländlichen Gebiet jedenfalls Fördervoraussetzung.

Im österreichische Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007-2013 erfolgte die **Abgrenzung der ländlichen Gebiete** über ein dreistufiges Verfahren, welches **alle Gemeinden mit weniger als 30.000 EinwohnerInnen** berücksichtigt und um jene **Gemeindeteile** in größeren Gemeinden ergänzt, welche eine **Bevölkerungsdichte kleiner 150 Einwohner/km<sup>2</sup>** aufweisen und in der Außenzone einer Gemeinde größer 30.000 EinwohnerInnen liegen.<sup>95</sup> Aufgrund dieser Definition bzw. Methodik wurde mit **Ausnahme von wenigen Städten** bzw. Teilgebieten von Städten (siehe nachfolgende Tabelle 6) **Österreich beinahe flächendeckend als „ländliches Gebiet“ eingestuft.**

<sup>90</sup> Siehe [http://enrd.ec.europa.eu/policy-in-action/rdp\\_view/de/view\\_projects\\_de.cfm?action=detail&backfuse=jsview&postcard\\_id=4860](http://enrd.ec.europa.eu/policy-in-action/rdp_view/de/view_projects_de.cfm?action=detail&backfuse=jsview&postcard_id=4860)

<sup>91</sup> Siehe [http://enrd.ec.europa.eu/policy-in-action/rdp\\_view/de/view\\_projects\\_de.cfm?action=detail&backfuse=jsview&postcard\\_id=3840](http://enrd.ec.europa.eu/policy-in-action/rdp_view/de/view_projects_de.cfm?action=detail&backfuse=jsview&postcard_id=3840)

<sup>92</sup> EK: KOM(2011) 627 endgültig/2, 2011, S. 77.

<sup>93</sup> Vgl. Johann Heinrich von Thünen-Institut (vTI) / entera: Ländliche Entwicklungspolitik ab 2014, 2011, S. 43.

<sup>94</sup> Interview mit Frau LORIZ-HOFFMANN Josefine, Referatsleiterin für Kohärenz der Maßnahmen für die Entwicklung des ländlichen Raumes, Direktion G, GD Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der Europäischen Kommission am 05.07.2012.

<sup>95</sup> Vgl. Lebensministerium (Bundesministeriums für Land Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft): LE 07-13 Entwicklung für den ländlichen Raum, S7-8.

**Tabelle 6: Nichtländliche Gemeinden bzw. Gemeindeteile im Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 bis 2013 (Basis: Volkszählung 2001)**

| Bezeichnung der Gemeinden                                | Katasterfläche in km <sup>2</sup> | Einwohneranzahl | Davon als „Nicht-ländlich“ klassifiziert im Sinne der Stufen 2 und 3 der Abgrenzungsmethode |                 |
|--|-----------------------------------|-----------------|---|-----------------|
|  |                                   |                 | Katasterfläche in km <sup>2</sup>   | Einwohneranzahl |
| Dornbirn   | 120,9                             | 42.301          | 16,4  | 40.324          |
| Graz (Stadt)   | 127,6                             | 226.244         | 83,7  | 221.106         |
| Innsbruck (Stadt)  | 104,9                             | 113.392         | 24,4  | 109.705         |
| Klagenfurt (Stadt)                                       | 120,1                             | 90.141          | 36,2  | 79.343          |
| Linz (Stadt)   | 96,0                              | 183.504         | 58,1  | 179.583         |
| Salzburg (Stadt)   | 65,6                              | 142.662         | 50,9  | 141.677         |
| St. Pölten (Stadt)                                       | 108,5                             | 49.121          | 30,5  | 44.008          |
| Steyr (Stadt) *)   | 26,6                              | 39.340          | 26,6  | 39.340          |
| Villach (Stadt)  | 134,8                             | 57.497          | 26,7  | 51.945          |
| Wels (Stadt)   | 45,9                              | 56.478          | 23,9  | 53.794          |
| Wien   | 414,7                             | 1.550.123       | 277,1   | 1.546.451       |
| Wiener Neustadt (Stadt)                                  | 61,0                              | 37.672          | 19,2  | 36.209          |
| Summe  | 1.426,6                           | 2.588.430       | 673,7   | 2.543.485       |
| Österreich gesamt  | 83.870,9                          | 8.032.926       | 16,4  | 40.324          |
| Anteil des aus dem ländlichen Raum ausgegrenzten Gebiets | 1,70%                             | 32,22%          | 0,80 %  | 31,66 %         |

\*) Die Anwendung der Abgrenzungsstufen 2 und 3 führt im Gemeindegebiet von Steyr zu keiner Ausweisung eines ländlichen Gebietes.

Quelle: Lebensministerium (Bundesministeriums für Land Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft): LE 07-13 Entwicklung für den ländlichen Raum, S. 8; Basis: Statistik Austria, Volkszählung 2001.

Demnach stellt bzw. stellte diese Festlegung bislang keine relevante Einschränkung hinsichtlich der Förderfähigkeit von sozialen Dienstleistungen im ländlichen Raum dar. Es ist jedoch davon auszugehen, dass es eine diesbezügliche Diskussion und neue Definition der ländlichen Gebiete entsprechend internationaler Standards geben wird, da die aktuelle Abgrenzung der ländlichen Gebiete unter Zeitdruck behelfsmäßig zur Förderung des Biosphärenparks Wienerwald (NÖ, W) erfolgte.<sup>96</sup> Idealerweise sollte sich diese Abgrenzung an räumlichen Einheiten orientieren, welche die Evaluierung ermöglichen (z.B. Gemeinden).

Für die Maßnahme LEADER ist (wie auch bei den CLLD) die Lage im ländlichen Gebiet keine Voraussetzung<sup>97</sup>, allerdings muss zumindest für einen Partner der LAG die Einschränkung der festgelegten ländlichen Gebiete gelten. Die Abgrenzung der LEADER-Gebiete erfolgt in Abhängigkeit der beantragten lokalen Entwicklungsstrategie, hinsichtlich der räumlichen

<sup>96</sup> Interview mit Herrn Ing. Knöbl Ignaz: Leiter der Abteilung II Koordination Ländliche Entwicklung, Lebensministerium, Wien am 03.07.2012.

<sup>97</sup> Eine LAG kann auch „eine lokale öffentlich-private Partnerschaft in einem nichtländlichen Gebiet, die eine lokale Entwicklungsstrategie umsetzt“ sein. ( EK: KOM(2011) 627 endgültig/2: Verordnungsvorschlag ELER, Artikel 44 Absatz 2b, 2011, S.73.)

Abgrenzung der derzeit 86 LEADER-Gebiete sind jedoch keine wesentlichen Änderungen zu erwarten.<sup>98</sup>

Für einzelne Maßnahmen des Entwurfes zur ELER-Verordnung ist die Lage in einem benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiet erforderlich. Gemäß den Festlegungen im Programm zur ländlichen Entwicklung 2007-2013 umfassen die benachteiligten Gebiete etwa 80 Prozent der Katasterfläche und etwa 70 Prozent der landwirtschaftlich genutzten Fläche Österreichs.<sup>99</sup>

Die räumliche Festlegung der benachteiligten Gebiete hat jedoch für soziale Dienstleistungen keine Bedeutung, da lediglich Landwirte bzw. Maßnahmen zur „dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen zur Erhaltung der Landschaft sowie zur Erhaltung und Förderung von nachhaltigen Bewirtschaftungsformen“<sup>100</sup> gefördert werden sollen.

Zusammenfassend bestehen in der **ELER-Verordnung (derzeit als auch künftig) grundsätzlich und insbesondere im Rahmen der Maßnahme LEADER Möglichkeiten, soziale Dienstleistungen als auch Infrastrukturen zu fördern.**

**Das Interesse der EntscheidungsträgerInnen in Österreich, dafür gesonderte Mittel im Programm zur ländlichen Entwicklung zu reservieren, ist jedoch sehr gering, da diese Mittel aus anderen Bereichen, wie etwa dem Umwelt- und Klimaschutz, abgezogen werden müssten.**<sup>101</sup>

Um ELER-Förderungen speziell für Kinderbetreuungseinrichtungen in Österreich einzusetzen, **müsste dies im Rahmen der nationalen Strategie beschlossen und im österreichischen Programm festgeschrieben werden.**

Diesbezügliche Diskussionen sind im Rahmen des **derzeit stattfindenden STRAT.AT 2020 –** Prozesses zu erwarten. Seitens des Bundesministeriums für Land Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sind Projekte im Bereich soziale Dienstleistungen im Rahmen der Maßnahme LEADER zwar vorstellbar, der jeweilige Bedarf muss in der lokalen Entwicklungsstrategie allerdings ausreichend begründet sein.

Eine LEADER-Abwicklung als Multifonds-Programm, welches durch die Verordnungsvorschläge künftig möglich sein wird, wird jedoch aufgrund der hohen Komplexität als unrealistisch eingestuft und aktuell von österreichischer Seite auch nicht angestrebt.

Fondssynergien und -komplementarität im Sinne von exakt abgegrenzten Einzelprojekten, die innerhalb einer lokalen Entwicklungsstrategie kombiniert werden, finden ansatzweise auch derzeit schon statt. Einzelne LAG führen sowohl ELER- als auch EFRE-Projekte parallel durch.<sup>102</sup>

### 2.3 Potenzielle Fördermittel im Rahmen des ELER

Für Österreich stehen in der aktuellen Strukturfondsperiode (2007 bis 2013) im Rahmen von ELER insgesamt rund 3,9 Milliarden Euro an EU-Mitteln und damit deutlich mehr als im EFRE und ESF gemeinsam (rund 1,2 Mrd. Euro) zur Verfügung<sup>103</sup>.

<sup>98</sup> Interview mit Herrn Ing. Knöbl Ignaz: Leiter der Abteilung II Koordination Ländliche Entwicklung, Lebensministerium, Wien am 03.07.2012.

<sup>99</sup> Vgl. Lebensministerium: Österreichisches Programm für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2007-2013, S. 31.

<sup>100</sup> EK: KOM(2011) 627 endgültig/2, 2011, Erwägungsgrund (321), S. 21.

<sup>101</sup> Interview mit Herrn Ing. Knöbl Ignaz: Leiter der Abteilung II Koordination Ländliche Entwicklung, Lebensministerium, Wien am 03.07.2012.

<sup>102</sup> Interview mit Herrn Ing. Knöbl Ignaz: Leiter der Abteilung II Koordination Ländliche Entwicklung, Lebensministerium, Wien am 03.07.2012.

<sup>103</sup> Bundesarbeiterkammer Österreich: EU-Fonds für soziale Dienstleistungen 2014+, S. 3

Die Höhe der potenziellen ELER-Mittel für Österreich ab 2014 ist derzeit noch nicht bekannt, es wird jedoch mit einer tendenziellen Reduktion der EU-Gesamtmittel und damit auch der ELER-Mittel um etwa 10 Prozent gerechnet. Dies würde einen **Gesamtbetrag an ELER-Mitteln** in Höhe von **etwa 3,5 Milliarden Euro** für Österreich bedeuten.

Auch die Aufteilung der künftigen ELER-Mittel in Österreich auf die Prioritäten ist noch in Diskussion. Vermutlich werden die in der aktuellen Periode dem Schwerpunkt 3 zugewiesenen 10 Prozent auf die Priorität 6 übergehen. **Geht man davon aus, dass in etwa 10 Prozent der gesamten ELER-Mittel für die Priorität 6 budgetiert werden, so könnten alleine aus dem ELER rund 350 Millionen Euro an EU-Mitteln zwischen 2014 und 2020 für die Förderung der sozialen Eingliederung, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten eingesetzt werden.**

Selbst wenn ein großer Teil dieser Mittel für die **Schwerpunkte der Förderung von IKT in ländlichen Gebieten** und der Diversifizierung sowie Gründung neuer Kleinbetriebe und Schaffung von Arbeitsplätzen aufgewendet wird, so besteht im Rahmen dieser Priorität ausreichend finanzieller Spielraum zur Förderung der lokalen Entwicklung. Und damit könnte auch der Auf- und Ausbau von sozialen Infrastrukturen und Dienstleistungen im Allgemeinen, und Einrichtungen der Kinderbetreuung im Speziellen unterstützt werden.

In welchem Ausmaß Mittel für soziale Dienstleistungen und Infrastruktur über den ELER zur Verfügung gestellt werden, liegt im Ermessen Österreichs, respektive der EntscheidungsträgerInnen im Bundesministerium für Land Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Darüber hinaus entscheiden die Mitgliedsländer auch über die Ausprägung an Komplementarität und Synergien zwischen den Fonds: wird man weiterhin ausschließlich Monofondsprogramme oder auch Multifondsprogramme (ELER-EFRE-ESF) programmieren und die inhaltlichen und finanziellen Synergien nutzen, indem beispielsweise der EFRE die Infrastruktur kofinanziert, LEADER dazu konkrete Initiativen und Projekte unterstützt und sich der ESF an allfälligen Umschulungsmaßnahmen beteiligt.

### 3 Bedeutung der neuen Instrumente ITI und CLLD für soziale Dienstleistungen und Infrastruktur

Der allgemeine Verordnungsvorschlag sieht **zwei Instrumente** vor, die eine integrierte Entwicklung auf der regionalen und lokalen Ebene ermöglichen.

#### 3.1 Integrierte Territoriale Investition (ITI)

*„Erfordert eine Maßnahme im Rahmen einer Stadtentwicklungsstrategie, einer anderen territorialen Strategie oder ein territoriales Abkommen gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung... [ESF] einen integrierten Ansatz mit Investitionen im Bereich von mehr als einer Prioritätsachse eines oder mehrerer operationeller Programme, so kann diese als ITI ausgeführt werden.“<sup>104</sup>*

Im Rahmen eines integrierten Ansatzes sollen immaterielle und Infrastrukturinvestitionen gebündelt werden.

<sup>104</sup> EK: Übergeordnete Verordnung KOM (2011) 615 endgültig, Art. 99 (1), S. 107.

Dabei muss eine ITI folgende Anforderungen erfüllen:

- ein eindeutig festgelegtes Territorium<sup>105</sup>
- eine integrierte territoriale Entwicklungsstrategie<sup>106</sup>
- ein integriertes Maßnahmenpaket und Governance-Regeln für die Umsetzung.

Für die Umsetzung einer ITI empfiehlt die Kommission die Kombination von EFRE und ESF – auch aus budgetären Überlegungen heraus. Die Unterstützung durch den ESF-Fonds ist insbesondere für Maßnahmen, die sich auf die Bereiche Beschäftigung, **Bildung**, **soziale Integration** und institutionelle Kapazität beziehen, möglich.<sup>107</sup>

Die geplanten ITI sind in den operationellen Programmen inklusive der Mittelausstattung festzuhalten. Für die Verwaltung und Umsetzung einer ITI können eine oder mehrere Stellen benannt werden, darunter lokale Behörden – Gemeinden/Städte, aber auch Stellen für regionale Entwicklung oder Nichtregierungsorganisationen.<sup>108</sup> Wer diese Stelle sein kann, wird vom Mitgliedstaat vorgeschlagen.

Da die ITI ein geeignetes Instrument zur Umsetzung von (Stadt)Entwicklungskonzepten, die in der Regel ein ganzes Bündel an integrierten Maßnahmen in unterschiedlichen Bereichen erfordern, darstellt, handelt es sich bei den ITI im Grunde um „Förderprogramme für integrierte (Stadt-)Entwicklung“. Die Akteure sind nicht auf Einzelprojekte angewiesen, sondern verfügen über Mittel für die Umsetzung vieler unterschiedlicher Projekte. Darüber hinaus gewährleistet dieses Instrument Planungssicherheit, indem eine längerfristige, über die gesamte Förderperiode andauernde territoriale Strategie installiert werden kann.

Für ITI im Rahmen nachhaltiger Stadtentwicklung gemäß EFRE-Verordnungsvorschlag Artikel 7 müssen zumindest fünf Prozent der EFRE Mittel zweckgebunden werden. In Österreich könnte allerdings der Fall eintreten, dass bei einem eigenen Wiener operationellen Programm diese mindestens fünf Prozent Zweckbindung Wien zugerechnet wird, ohne dass eine ITI erforderlich ist.<sup>109</sup>

In Österreich steht man aktuell diesem Instrument sehr skeptisch gegenüber. Dies hat mehrere Gründe:

- Komplexität in der Erstellung und Abwicklung:** Für die Implementierung einer ITI sind frühzeitig Überlegungen hinsichtlich der Adressaten und der konkreten Ziele bzw. Wirkungsräume anzustellen, um diese in den operationellen Programmen zu berücksichtigen. Die Mittel für eine ITI sind den Prioritätsachsen verpflichtend zuzuordnen<sup>110</sup>. Darüber hinaus müssen für die ITI Leistungsindikatoren definiert werden.<sup>111</sup> Das bedeutet, dass bereits bei der Programmierung klare Vorstellungen und konkrete Pläne für eine ITI vorliegen müssen. Folglich erfordern ITI die Miteinbeziehung der relevanten Stakeholder (VertreterInnen von Gemeinden, Städte, funktionalen Räumen, ländlichen Gebieten etc.) in die Erstellung der operationellen Programme. Um

<sup>105</sup> Wirkungsraum der ITI können sowohl Teilgebiete in Städten (Quartiere) und einzelne Städte selbst als auch funktional abgegrenzte Regionen, wie z.B. Stadtregionen, metropolitane Gebiete, **ländliche Gebiete** oder Gemeindekooperationen sein.

<sup>106</sup> Diese Strategie kann laut Europäischer Kommission auch erst im Rahmen einer ITI entwickelt werden (Zolt Szokolai, Europäische Kommission, 18.6.2012)

<sup>107</sup> Vgl. EK: Broschüre „Kohäsionspolitik 2014-2020: Integrierte nachhaltige Stadtentwicklung“, S.2.

<sup>108</sup> Vgl. EK: Übergeordnete Verordnung KOM (2011) 615 endgültig, Art. 99 (1), S. 107.

<sup>109</sup> Vgl. EK: Questions and Answers: Territorial Development, S. 18.

<sup>110</sup> Vgl. EK: übergeordnete Verordnung KOM (2011) 615 endgültig, Art. 99 (1), S. 107.

<sup>111</sup> Diese Indikatoren werden laut Europäischer Kommission vorrangig qualitative sein. Guidelines für die Mitgliedstaaten sind in Planung.

diese Einbindung zu gewährleisten, plant die Europäische Kommission einen Verhaltenskodex für die Partnerschaft zu veröffentlichen.

Auch im Zuge der ITI-Abrechnung und Kontrolle muss immer klar ersichtlich sein, welche Maßnahmen mit welchen Geldern (aus welcher Priorität/ welchem Programm) finanziert wurden.

Dementsprechend schätzen österreichische ExpertInnen eine Vorab-Festlegung von ITI für viele Jahre als nicht realisierbar ein und würden eine eigene Schiene bzw.

Prioritätsachse für integrierte Maßnahmen zur nachhaltigen (Stadt-)Entwicklung bevorzugen. Diese Option wird jedoch seitens der Europäischen Kommission aufgrund mangelnder Konsistenz mit den Zielen von „Europa 2020“ abgelehnt.<sup>112</sup>

- **Herausforderung Kapazitäten:** Die zwischengeschaltete Stelle für die Verwaltung und Durchführung einer ITI (z.B. eine Stadt) muss über die notwendigen administrativen, personellen und finanziellen Kapazitäten verfügen. Hier stellt sich in Österreich die Frage, wer ressourcenmäßig in der Lage ist, diese Aufgabe vollständig übernehmen zu können. Bei der grundsätzlich möglichen Aufgabenteilung zwischen den Verwaltungsbehörden der operationellen Programme und den zwischengeschalteten Stellen zur ITI Umsetzung („Shared Management“)<sup>113</sup> müssen die einzelnen Verantwortungsbereiche jedenfalls eindeutig und klar geregelt zugeordnet werden.

### 3.2 Community Led Local Development (CLLD) bzw. LEADER und LAG im ELER

Aufbauend auf den Erfahrungen im Bereich des Programms LEADER wird der Einsatz des Instruments der CLLD – „Community Led Local Development“ oder „Von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahme zur lokalen Entwicklung“<sup>114</sup> zur Umsetzung einer Strategie für lokale Entwicklung auch im Rahmen der anderen GSR-Fonds ermöglicht. Die wesentlichen Grundzüge der LAG im Rahmen der ELER-Maßnahme LEADER wurden bereits in Kapitel 2.1.b) beschrieben.

CLLD (bzw. Leader) „konzentrieren sich auf bestimmte, Regionen nachgeordnete Gebiete und werden von der örtlichen Bevölkerung durch lokale Aktionsgruppen (LAG) betrieben.“<sup>115</sup> Das Wesentliche bei diesem Instrument ist daher der „Niedrigschwellig-“ bzw. „Bottom-up“-Ansatz. Das heißt, die Strategie für lokale Entwicklung muss von der lokalen Gemeinschaft – einer Lokalen Aktionsgruppe (LAG), bestehend aus „VertreterInnen lokaler öffentlicher und privater sozio-ökonomischer Interessen“<sup>116</sup> erarbeitet und umgesetzt werden. Der Verordnungsvorschlag legt darüber hinaus fest, dass „weder der öffentliche Sektor noch eine einzelne Interessensgruppe mit mehr als 49 Prozent der Stimmrechte vertreten“<sup>117</sup> sein darf.

Voraussetzung für eine CLLD ist das Vorhandensein von integrierten und multisektoralen Strategien für lokale Entwicklung durch eine Lokale Aktionsgruppe (LAG). Nach erfolgreicher Bewilligung können jedoch auch rückwirkend Mittel für die Erarbeitung der Strategie anerkannt werden.<sup>118</sup> Entsprechend dem multisektoralen Ansatz können CLLD im Bedarfsfall künftig durch

<sup>112</sup> Vgl. EK: Questions and Answers: Territorial Development, S. 1.

<sup>113</sup> Vgl. übergeordnete Verordnung KOM (2011) 615 endgültig, Art. 113 (6), S. 118.

<sup>114</sup> Vgl. EK: übergeordnete Verordnung KOM (2111) 615 endgültig, Art. 28, S. 53 ff.

<sup>115</sup> Vgl. EK: übergeordnete Verordnung KOM (2111) 615 endgültig, Titel III Kapitel II Art. 28 (1), S. 53.

<sup>116</sup> Dabei dürfen weder eine einzelne Interessensgruppe noch der öffentliche Sektor mehr als 49 Prozent halten! Vgl. EK: übergeordnete Verordnung KOM (2011) 615 endgültig Artikel 28 (1), S. 53.

<sup>117</sup> Dabei dürfen weder eine einzelne Interessensgruppe noch der öffentliche Sektor mehr als 49 Prozent halten! Vgl. EK: übergeordnete Verordnung KOM (2011) 615 endgültig Artikel 28 (1), S. 53.

<sup>118</sup> Interview mit Herrn Ing. Knöbl Ignaz: Leiter der Abteilung II Koordination Ländliche Entwicklung, Lebensministerium, Wien am 03.07.2012.

einen oder mehrere der fünf Fonds (EFRE, ESF, Kohäsionsfonds, Landwirtschaftsfonds und Meeres- und Fischereifonds) unterstützt werden. Im Fall der Beteiligung mehrerer Fonds innerhalb eines Gebietes muss vom Mitgliedstaat ein führender Fonds („Lead funds“) bestimmt werden.<sup>119</sup>

Im EFRE können CLLD insbesondere unter dem Ziel 9 – Förderung der sozialen Eingliederung und Bekämpfung der Armut mit der Investitionspriorität (b) Unterstützung der Sanierung und wirtschaftlichen Belebung benachteiligter städtischer und ländlicher Gemeinschaften implementiert werden. Ebenso sind sie im ESF unter demselben Ziel als Investitionspriorität vorgesehen.<sup>120</sup>

Im ELER sind CLLD verpflichtend als Maßnahme LEADER primär unter der Priorität 6 – Förderung der sozialen Eingliederung, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten mit mindestens fünf Prozent der ELER-Mittel in den nationalen Programmen vorzusehen (siehe Abschnitt 2.1.b.). Grundsätzlich können CLLD aber Aktivitäten aus allen (Investitions-)Prioritäten zum Inhalt haben. (Investitions-)Prioritäten können, müssen aber nicht kombiniert werden.

Folgende Aktivitäten im Rahmen der lokalen Entwicklung werden durch die GSR-Fonds unterstützt:<sup>121</sup>

- Kosten der Unterstützung der Vorbereitungen
- Durchführung der Vorhaben im Rahmen der Strategie
- Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen der LAG
- Betriebskosten und Kosten für die Verwaltung der Strategie (bis zu 25 Prozent der öffentlichen Gesamtausgaben)

Der Begriff „lokal“ ist nicht näher definiert, eine CLLD muss sich jedoch auf ein den Regionen nachgeordnetes Gebiet<sup>122</sup> beziehen. Folglich eignet sich eine CLLD auch als Umsetzungsinstrument innerhalb eines integrierten Stadtentwicklungsprogramms oder auch innerhalb einer ITI.<sup>123</sup> Eine CLLD-Strategie kann darüber hinaus Ausgangspunkt für eine ITI sein.

Für die Finanzierung über LEADER gibt es jedoch zumindest für einen Partner der LAG die Einschränkung der festgelegten ländlichen Gebiete.

Die Anwendung einer CLLD (Community Local Led Development) im Bereich des EFRE oder ESF wird im Allgemeinen realistischer eingeschätzt, da einerseits bereits umfangreiche Erfahrungen und Beispiele aus dem landwirtschaftlichen Bereich mit LEADER existieren und andererseits keine Vorab-Widmung von Geldern (wie bei einer ITI) erfolgen muss.

Unter dem Gesichtspunkt, dass die Europäische Kommission in der EFRE-Investitionspriorität zur Förderung der sozialen Eingliederung und Bekämpfung der Armut (9) besonders auf die territoriale Dimension von Armutsbekämpfung hinweist, bieten sich die unter dieser Investitionspriorität genannten Aktivitäten in hohem Ausmaß für territorial angepasste Strategien

<sup>119</sup> KOM(2011) 615 endgültig, Artikel 28 (3), S. 53.

<sup>120</sup> Vgl. EK: Questions and Answers: Territorial Development, S. 3 und S. 4.

<sup>121</sup> KOM(2011) 615 endgültig, Artikel 31, S. 56.

<sup>122</sup> In Österreich bilden die NUTS 3 – Gebiete die unterste regionale Ebene.

<sup>123</sup> Die zwischengeschaltete Stelle für die Umsetzung einer ITI (z.B. eine Stadt) identifiziert Gemeinschaften, die eine Gemeinschaftsbildung („Community building“) benötigen. Dafür gibt es Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen („Small scale calls“) im Zuge derer die Mittel dann für die CLLD verwendet werden. Dabei kann es sich um eine geografische CLLD (z.B. Quartier) oder um eine zielgruppenspezifische CLLD (z.B. Volksgruppe) handeln.

an und könnten dementsprechend im Rahmen von ITI und CLLD umgesetzt werden. Dabei können die Fonds genutzt werden, um die Ungleichheiten beim Zugang zu sozialen Dienstleistungen abzubauen. Aktivitäten im Rahmen lokaler Strategien in ESF-relevanten Bereichen für Beschäftigung, Bildung und soziale Eingliederung könnten mit EFRE Förderung für den Aufbau von Infrastrukturen von Sozialeinrichtungen, Kinderbetreuung, Altenbetreuung und Pflege kombiniert werden.<sup>124</sup>

<sup>124</sup> Vgl. Metis, WIFO (2012): STRAT.AT – ExpertInnenpapier Juni 2012, S. 99-100.

## IV Zusammenfassung / Ausblick

Die Förderung von sozialen Dienstleistungen und Infrastruktur ist gemäß den **Vorordnungsvorschlägen vom 6. Oktober bzw. 19. Oktober 2011** sowohl über den **Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)** als auch über den **Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)** möglich. Da die Verordnungsvorschläge der Europäischen Kommission lediglich den rechtlichen Rahmen vorgeben, werden die tatsächlichen Förderpotenziale in Österreich entschieden werden.

Für die Förderung von sozialen Dienstleistungen und Infrastruktur über den EFRE bedeutet dies im Konkreten:

- **Grundsätzlich hohes Förderpotenzial in den Investitionsprioritäten 9 zur Förderung der sozialen Eingliederung und Bekämpfung der Armut**, im Rahmen derer die Unterstützung sozialer Infrastrukturen explizit erwähnt wird. Eingeschränkt werden die möglichen Fördermittel für Österreich in diesen Investitionsprioritäten durch die seitens der Europäischen Kommission vorgegebene **Mittelbindung von 80 Prozent** der gesamten EFRE-Mittel für die Ziele 1 (Forschung und Innovation), 3 (Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU) und 4 (CO<sub>2</sub>-arme Wirtschaft/Energieeffizienz und erneuerbare Energien). Dennoch würden **genügend Mittel** zur Verfügung stehen, um den Zugang zu sozialen Dienstleistungen und Infrastruktur in Österreich zu verbessern. Auch der Entwurf des ExpertInnenpapiers zum STRAT.AT 2020 klassifiziert dieses Ziel als Ergänzungsthema, allerdings mit dem Hinweis, dass eine Budgetierung dieser Prioritäten derzeit ausschließlich in Vorarlberg angedacht wird (vgl. Kapitel 1.1 und 1.2.).

Hier ist es empfehlenswert, sich aktiv in die Diskussion im Rahmen des STRAT.AT 2020 – Prozesses zur Erstellung der nationalen Programme 2014+ einzubringen, um eine ausreichende Unterstützung sozialer Dienstleistungen und Infrastruktur in den operationellen Programmen – auch außerhalb Vorarlbergs – zu gewährleisten.

- **Gute Fördermöglichkeiten für soziale Dienstleistungen und Infrastruktur bestehen auch über die Investitionsprioritäten 3 zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit für KMU**. Diese werden zwar explizit unter diesen Investitionsprioritäten nicht angesprochen, im **Gemeinsamen Strategischen Rahmen wird die Unterstützung von innovativen Dienstleistungen, die mit der Alterung der Bevölkerung sowie mit Betreuungs- und Gesundheitswesen verknüpft sind, jedoch als Leitaktionen für den EFRE genannt**. Da die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU einerseits zu den Kernbereichen der 80-prozentigen Mittelbindung seitens der Europäischen Kommission zählt und andererseits auch im Entwurf des ExpertInnenpapiers zum STRAT.AT 2020 als Kernthema eingestuft wird, stehen dementsprechend mehr potenzielle Fördermittel in Österreich für diese Investitionsprioritäten zur Verfügung. Allerdings gibt es im Entwurf des ExpertInnenpapiers zum STRAT.AT 2020 keinen Hinweis darauf, dass die KMU-Förderung auch soziale Dienstleister und Infrastruktur ansprechen soll (vgl. Kapitel 1.1. und 1.2.).

Notwendig für die Förderung sozialer Dienstleistungen und Infrastruktur über diese Investitionsprioritäten ist jedenfalls, dass **soziale Dienstleister in Österreich als**

förderfähige KMU, sowohl von der Rechtsform als auch thematisch, in den operationellen Programmen verankert werden.

- ❑ **Sehr geringes Förderpotenzial für soziale Dienstleistungen und Infrastruktur weist in Österreich die Investitionspriorität 8 zur Förderung von Beschäftigung und Arbeitskräftemobilität auf.** Der Gemeinsame Strategische Rahmen beschreibt zwar die Entwicklung von Gründerzentren und Investitionshilfen für Selbständige und Existenzgründer in Bereichen wie Gesundheits- und Sozialdienste als Leitaktion für den EFRE, allerdings wird diese Priorität in Österreich voraussichtlich nur mit sehr geringen Mitteln ausgestattet werden, da die Themen innerhalb der Investitionspriorität 8 größtenteils mit ESF Mitteln finanziert werden sollen. Auch im Entwurf des ExpertInnenpapiers zum STRAT.AT 2020 wird diese Priorität nur als Randthemen eingestuft (vgl. Kapitel 1.1. und 1.2.).
- ❑ **Schwer einschätzbar sind derzeit die Förderpotenziale für soziale Dienstleistungen und Infrastruktur im Rahmen der neuen Instrumente Integrierte territoriale Investition (ITI) und die „von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen für die lokale Entwicklung“ (CLLD).** Grundsätzlich empfiehlt die Europäische Kommission angesichts der territorialen Dimension von Armutsbekämpfung eine Kombination von EFRE und ESF in den Investitionsprioritäten 9, um einerseits den Ungleichheiten beim Zugang zu sozialen Dienstleistungen entgegenzuwirken und andererseits mehr Mittel dafür zur Verfügung stellen zu können. Dies wird auch im Entwurf des STRAT.AT 2020 Papiers unterstrichen. Allerdings ist die Bereitschaft in Österreich für sogenannte Multifonds-Programme eher gering. Dem neuen Instrument ITI steht man aufgrund seiner Komplexität sehr skeptisch gegenüber. Bedeutend mehr Potenzial hat der Einsatz von CLLD, vor allem auch aufgrund der Erfahrungen mit LEADER (vgl. Kapitel 3).

Im Rahmen des ELER stellt sich das Förderpotenzial für soziale Dienstleistungen und Infrastruktur unter Bezugnahme der Umsetzbarkeit in Österreich wie folgt dar:

- ❑ **Das höchste Förderpotenzial für soziale Dienstleistungen und Infrastruktur im Rahmen des ELER liegt unserer Einschätzung nach derzeit in der Maßnahme LEADER (Artikel 42-45).** Zum einen ist LEADER aufgrund der im Verordnungsvorschlag vorgesehenen Zweckbindung von mindestens fünf Prozent der ELER-Gesamtmittel auf Mitgliedstaatsebene ein verbindlicher Bestandteil des Programms mit einer garantierten Mindestmittelausstattung. Zum anderen kann sich auch das Lebensministerium die Förderung von sozialen Dienstleistungen und Infrastruktur über LEADER vorstellen, so ferne die Notwendigkeit dafür dementsprechend dargestellt wird. Darüber hinaus wurden soziale Dienstleistungen im Rahmen von LEADER auch bisher schon gefördert, allerdings in sehr bescheidenem Ausmaß. (vgl. Kapitel 2.1.-2.2). Eine LEADER-Abwicklung als Multifonds-Programm, im Rahmen dessen die ELER-Finanzmittel mit EFRE- und ESF-Mitteln kombiniert werden könnten, wird derzeit aufgrund der hohen Komplexität als nicht praktikabel eingestuft und von österreichischer Seite aktuell nicht angestrebt.

Voraussetzung für die Förderung von sozialen Dienstleistungen und Infrastruktur über LEADER ist jedenfalls, dass bei Projektantrag eine integrierte und multisektorale

Entwicklungsstrategie für das entsprechende Projektgebiet vorliegt, **in der der Bedarf an sozialen Dienstleistungen und Infrastruktur umfassend argumentiert wird.** Eine **Unterstützung der potenziellen LAG bei der Erarbeitung der Entwicklungsstrategie** wäre dahingehend empfehlenswert.

- **Geringes Förderpotenzial bietet die Maßnahme Entwicklung der lokalen Infrastruktur und lokalen Basisdienstleistungen in ländlichen Gebieten**, obwohl der Verordnungsvorschlag die Infrastruktur und Basisdienstleistungen nicht näher definiert und gleichzeitig darauf hinweist, dass es hier um Unterstützungsmaßnahmen gehen sollte, die eine soziale Integration und eine Umkehrung des sozialen und wirtschaftlichen Abschwungs und der Entvölkerung ländlicher Gebiete bewirken soll. In der aktuellen Förderperiode 2007-2013 wurde die Basisinfrastruktur in erster Linie als technische Infrastruktur für den Anschluss der Haushalte in den Dörfern an die Infrastrukturnetze sowie für den Ausbau der öffentlichen Wege verstanden. Daran dürfte sich laut Lebensmittelministerium auch für die zukünftige Förderperiode nicht viel ändern (vgl. Kapitel 2.1.-2.2).
- **Ebenfalls geringes Förderpotenzial für soziale Dienstleistungen und Infrastruktur weist die prioritätenübergreifende Förderung von Kleinst- und Kleinbetrieben auf** (Artikel 20 Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen). Die Verordnung inkludiert hier explizit „neue Wirtschaftstätigkeiten“, die die Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit ländlicher Räume unterstützen, und auch die Europäische Kommission sieht in dieser Maßnahme Potenzial für soziale Dienstleistungen und Infrastruktur. In Österreich beschränkte sich die Unternehmensförderung im nichtlandwirtschaftlichen Bereich bisher allerdings auf die Nahrungsmittelindustrie. Die gezielte Förderung von Kleinst- und Kleinunternehmen im Bereich der sozialen Dienstleistungen ist in der aktuellen österreichischen Debatte bis dato kein Thema (vgl. Kapitel 2.1. – 2.2).
- **Kaum einschätzbar ist das Förderpotenzial für soziale Dienstleistungen und Infrastruktur im Rahmen der prioritätenübergreifenden Maßnahme Zusammenarbeit (Artikel 36).** Zwar kann sich die Europäische Kommission unter dieser Maßnahme die Schaffung von sozialer Infrastruktur zur Erhöhung der Beschäftigung im ländlichen Raum durch Public Private Partnership-Modelle ohne weiteres vorstellen, allerdings gibt es in Österreich bis jetzt noch keine Überlegungen hinsichtlich der näheren Spezifikation dieser Maßnahme (vgl. 2.1.-2.2)

Abschließend möchten wir noch auf zwei Punkte hinweisen, die eine Förderung von sozialen Dienstleistungen und Infrastruktur über EU-Mittel in Österreich **grundsätzlich erschweren**. Der Zugang zu sozialen Dienstleistungen und Infrastruktur ist **Teil der Daseinsvorsorge** und wird in Österreich als **zentrale Aufgabe des Staates betrachtet, die ohne EU-Fördermittel gewährleistet werden sollte**. In diesem Zusammenhang stellt sich allerdings die Frage, ob nicht aufgrund der beschränkten und immer knapper werdenden finanziellen Ressourcen, **verstärkt Gebrauch von EU-Fördermitteln gemacht werden sollte**, zumal laut Verordnungsvorschlägen Potenzial vorhanden ist. Im Rahmen des ELER liegt die Diskrepanz zwischen den Möglichkeiten innerhalb des ELER-Verordnungsvorschlages und deren Umsetzung in Österreich primär in der unterschiedlichen Auffassung über die Rolle der Agrarpolitik für die Kohäsion. Die Europäische

Kommission misst der Agrarpolitik sehr wohl Bedeutung für die Kohäsion zu, indem der ELER einerseits dazu beitragen soll, die Herausforderung des demografischen Wandels zu bewältigen und die Beschäftigung von Frauen in ländlichen Gebieten zu unterstützen. Andererseits könne die **Landwirtschaft nicht getrennt von der örtlichen Wirtschaft und Beschäftigung gesehen** werden kann. Das **Lebensministerium hingegen sieht die Kohäsion als eindeutige und ausschließliche Aufgabe der Strukturfonds**. Auch deshalb war die Förderung von sozialen Dienstleistungen und insbesondere von Kinderbetreuungseinrichtungen bislang nicht dezidiert Inhalt des österreichischen Programms zur ländlichen Entwicklung. Vielleicht sollte die Frage nach der Rolle der Agrarpolitik für den sozialen und territorialen Zusammenhalt auch im Rahmen des STRAT.AT 2020 Prozesses diskutiert werden, um somit die Förderpotenziale für soziale Dienstleistungen und Infrastruktur im ELER möglicherweise zu erhöhen.

## V Verzeichnisse

### Abkürzungsverzeichnis

|        |   |
|--------|---|
| CLLD   | Community Led Local Development (von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen für die lokale Entwicklung)                     |
| CSF    | Common Strategic Framework (= GSR)  |
| EAGFL  | Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für Landwirtschaft   |
| EFRE   | Europäischer Fonds für regionale Entwicklung  |
| ELER   | Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums  |
| EMFF   | Europäischer Meeres- und Fischereifonds   |
| ERDF   | European Regional Development Fund (= EFRE)   |
| ESF    | Europäischer Sozialfonds  |
| ETZ    | Europäische territoriale Zusammenarbeit   |
| Ful    | Forschungs- und Innovationsinfrastruktur  |
| GAP    | Gemeinsame Agrarpolitik   |
| GSR    | Gemeinsamer Strategischer Rahmen  |
| IKT    | Informations- und Kommunikationstechnologie   |
| ITI    | Integrierte Territoriale Investitionen  |
| KF     | Kohäsionsfonds  |
| KMU    | Kleine und mittlere Unternehmen   |
| LAG    | Lokale Aktionsgruppe  |
| LEADER | Liason Entre Actions de Développement de l'Économie Rurale (Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft) |
| TEN-V  | Transeuropäisches Verkehrsnetz  |

## Kontaktdaten der InterviewpartnerInnen

| Vorname  | Nachname           | Funktion  | Institution            | Datum      |
|----------|--------------------|---|------------------------|------------|
| Ignaz    | Knöbl              | Leiter Abteilung II<br>Koordination ländliche Entwicklung                                   | Lebensministerium      | 03.07.2012 |
| Josefine | Loriz-<br>Hoffmann | Referatsleiterin für Kohärenz der<br>Maßnahmen für die Entwicklung des<br>ländlichen Raumes | Europäische Kommission | 05.07.2012 |
| Zsolt    | Szokolai           | Unit C.2 Städtische Entwicklung und<br>territorial Kohäsion, GD REGIO                       | Europäische Kommission | 18.06.2012 |

## Literaturverzeichnis

**Bundesarbeiterkammer:** EU-Fonds für soziale Dienstleistungen 2014+, Langfassung, Wien, 2011.

**Europäische Kommission (EK):** Broschüre „Kohäsionspolitik 2014-2020: Integrierte nachhaltige Stadtentwicklung“, Brüssel.

**Europäische Kommission (EK):** Der Gemeinsame strategische Rahmen (GSR) in der Fassung des Kommissionsarbeitspapiers vom 14. März 2012: Commission Staff Working Document, SWD (2012)61, Part I, II, Brüssel 2012.

**Europäische Kommission (EK): KOM(2011) 614 endgültig** (EFRE), Brüssel, 2011.

**Europäische Kommission (EK): KOM(2011) 615 endgültig** (Übergeordnete Verordnung), Brüssel 2011.

**Europäische Kommission (EK): KOM(2011) 627 endgültig/2:** Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), Brüssel, 2011.

**Europäische Kommission (EK): MEMO/11/685:** GAP-Reform: Erläuterung der wichtigsten Aspekte, Brüssel, 2011.

**Europäische Kommission (EK):** Questions and Answers: Territorial Development. Siehe [www.eufunds.bg/document/2304](http://www.eufunds.bg/document/2304)

**European Network for Rural Development (ENRD):** FAQ: Häufig gestellte Fragen zu den Regularien der ländlichen Entwicklung. Siehe [http://enrd.ec.europa.eu/general-info/faq/rd-regulation/de/rd-regulation\\_de.cfm](http://enrd.ec.europa.eu/general-info/faq/rd-regulation/de/rd-regulation_de.cfm)

**Europäische Kommission (EK):** Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, L 124/36 vom 20.5.2003 (2003/361/EG)

**Johann Heinrich von Thünen-Institut (vTI), Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei / entera:** Ländliche Entwicklungspolitik ab 2014 – Eine Bewertung der

Verordnungsvorschläge der Europäischen Kommission vom Oktober 2011, Arbeitsberichte aus der vTI-Agrarökonomie 08/2011, Braunschweig/Hamburg/Hannover, 2011.

**Lebensministerium** (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung II 6): Österreichisches Programm für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2007-2013, Fassung nach 5. Programmänderung, Genehmigt mit Entscheidung K(2007)5163 vom 25.10.2007, geändert mit Entscheidung K(2009) 10217 vom 14.12.2009, Annahme: Mitteilung der Kommission vom 20.10.2011.

**Metis und WIFO**: STRAT.AT – ExpertInnen-Papier Juni 2012; unveröffentlichter Entwurf, Wien, 2012.

**Zentrum für Soziale Innovation (ZSI) und ÖAR-Regionalberatung GmbH**: SYN.AT – Koordination, Kooperation und Synergienutzung zwischen ESF, EFRE und ELER in Österreich. Endbericht an das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMAK), Dezember 2012.

## Abbildungsverzeichnis

|                                       |    |
|---------------------------------------|----|
| Abbildung 1: Übersicht Strukturfonds  | 7  |
| Abbildung 2: Kohäsionskarte 2014-2020 | 11 |

## Tabellenverzeichnis

|  |    |
|--|----|
| Tabelle 1: Mittelausstattung 2014 bis 2020 (EFRE, ESF und Kohäsionsfonds)  | 12 |
| Tabelle 2: EU-Prioritäten für den ländlichen Raum und zugehörige Maßnahmen   | 19 |
| Tabelle 3: Investitionsprioritäten von EFRE und Schwerpunktbereiche von ELER   | 21 |
| Tabelle 4: Geschätzte EFRE- und ESF-Strukturfondsmittel 2014 bis 2020 in Österreich  | 28 |
| Tabelle 5: Geschätzte EFRE Mittelverteilung nach Mittelbindung   | 28 |
| Tabelle 6: Nichtländliche Gemeinden bzw. Gemeindeteile im Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 bis 2013 (Basis: Volkszählung 2001) | 39 |



K  
D  
Z

**KDZ**  
**Zentrum für Verwaltungsforschung**

Guglgasse 13 · A-1110 Wien  
T: +43 1 892 34 92-0 · F: -20  
institut@kdz.or.at · www.kdz.or.at